Liturg.
546

Liturg.
546

<36611659400014

<36611659400014

Bayer. Staatsbibliothek

$\overline{m}$

Liturg.

Grundrifs
der
Liturgie,
oder
Vorschriften
bey der
Verrichtung
der
liturgischen Handlungen.

Innsbruck,
gedruckt mit Schiffnerischen Schriften 1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes ist *Belehrung* und *Erbauung*. Die *Belehrung* wird vorzüglich durch die Predigten und Katechesen erreicht, wovon in der Homiletik und Katechetik die Rede war. Die Erbauung wird unmittelbar durch die übrigen beym Gottesdienste üblichen Gebräuche und Ceremonien erzweckt, und diese machen den Gegenstand der Liturgie aus. Denn obschon auch der Prediger und Katechet nicht allein belehren, sondern auch erbauen soll; so sind doch Gebethe und Gesänge kirchliche Ceremonien und Gebräuche vorzüglich geeignet das Herz zu erwärmen, sittlich- religiöse Gefühle aufzuregen, obschon sie auch an die diesen Gefühlen zu Grunde liegenden Wahrheiten erinnern sollten. Erbauung wäre dann Weckung der Gefühle, lebendige Bestimmung des Gemüths, welche uns zur Ausübung des Guten lebendig machen soll nach den Forderungen der Vernunft. Die Gebräuche und Ceremonien sind

dazu bestimmt, als Bilder und Zeichen religiöser Gegenstände durch die Einbildungskraft auf die Vernunft zu einem moralischen Zwecke zu wirken, unser Verhältniſs zu Gott und Jesu, unsere sittliche Würde und Bestimmung, und die erfreulichen Hoffnungen des Christen gleichsam sinnlich zu reproduciren, und dadurch die innere Religion zu erwecken, zu beleben und zu stärken. Denn Belehrung und Erbauung sind die zwey Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes, die nie getrennt werden sollten, (Predigt zu hören soll eben so gebothen seyn als Messe zu hören.) Was zunächst auf Belehrung abzweckt, soll nebenbey auch Erbauung bewirken, und was vorzüglich auf Erbauung berechnet ist, soll auch gleichsam unterrichten. Licht im Verstande, und Wärme im Herzen sollen das nie zu trennende Resultat unseres äuseren Gottesdienstes seyn. Geist und Herz, Vernunft und Empfindung — der ganze Mensch muſs ergriffen werden, wenn er aus seinem irdischen Kreise in das Ueberirdische, in das Heiligthum der Gottheit, übersetzt werden soll. Denn der gröſste Theil der Menschen ist nicht gewohnt und fähig, die Grundsätze der Sitten- und Religionslehre, und die zur Erreichung unserer Bestimmung von Gott getroffenen Anstalten durch eigenes Nachdenken und Zurückerinnern sich lebhaft vorzustellen; auch sind solche Betrachtungen selten mit dem Feuer und der Wirksamkeit

auf

auf Geist und Herz verknüpft, dass sie uns einen neuen starken Reitz zur Sittlichkeit geben können. Eine sinnliche Darstellung seiner übersinnlichen Warheiten und der auf die Religion sich beziehenden Thatsachen, eine lebhafte bildliche Vergegenwärtigung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen, unserer heiligsten Pflichten und erhabensten Hoffnungen, ein dadurch in der Seele aufgeregtes Gefühl unserer Unwürdigkeit, verbunden mit einem auf die Sinne wirkenden äusseren Antriebe richten bey den meisten Menschen ungleich mehr aus, als viele kalte Betrachtungen und Untersuchungen; ja selbst der geübte Denker, so lang er eine sinnliche Natur behält, und sein Geist sich derselben als seines Organs bedienen muss, ist bey seinen Vorstellungen und Entschliessungen an gewisse Sinneseindrücke gebunden, die ihm als moralische und religiöse Erinnerungs- und Erweckungsmittel unentbehrlich sind. Diesem nach irren sowohl die einen, welche den Seelsorger zum blossen Sittenlehrer, als die anderen, die ihn allein zum Opferer machen wollen. Beydes muss er seyn, Sittenlehrer und Liturg; beym Schiffe unsers christlichen Lebens ist die Sittenlehre der Steuermann, und die Gefühle sind der Wind.

Er-

Erforderliche Beschaffenheit der Religionsgebräuche.

Soll die Absicht der liturgischen Handlungen erreicht werden, so kömmt alles auf die gehörige Beschaffenheit der Gebräuche und Ceremonien an. Sie müssen 1) Bedeutung haben. Da diese nähmlich dazu bestimmt sind, als Bilder und Zeichen religiöser Gegenstände durch die Einbildungskraft auf die Vernunft zu einem moralischen Zwecke zu wirken, so müssen sie nicht blofs tändelnd die Sinnlichkeit und Phanthasie beschäftigend, sondern zugleich auf Erregung des Nachdenkens und Belebung guter christlicher Gesinnungen und Vorsätze berechnet seyn, und mit der Sache selbst, die sie bedeuten sollen, in einer nothwendigen und natürlichen Verbindung stehen. Blofs sinnliche Ceremonien und Zeichen, ohne Sinn und Bedeutung, ohne beabsichtigte Wirksamkeit auf Geist und Herz, oder solche, wobey die Beziehung auf den Gegenstand zu weit hergehohlt wäre, und zwischen dem, was ausgedrückt werden, zwischen den Ideen, Gefühlen und Entschlüfsen, welche die äufseren Gebräuche hervorbringen sollen, und zwischen den Bildern und Handlungen zu wenig Aehnlichkeit ist, würden keine vernünftige moralisch- religiöse Absicht zum

Grun-

Grunde haben, das Mittel zum Zwecke machen, den würdigen Begriffen der Religion Jesu widersprechen, und bewirken, daſs der gemeine Mann am äuſsern haften, und im Innern ungebessert bey all dem blendenden Glanze und Prunke bleibt. Mit welcher Weisheit hat daher der Stifter des Christenthums die Sacramente mit äuſseren sinnlichen Gegenständen verbunden, die ein treffendes Bild von der Veränderung sind, welche jene in den Gemüthern wirken sollen. Taufe, Reinigungsmittel für die Seele, und Wasser, das allgemeine körperliche Reinigungsmittel. Das heil. Abendmahl Nahrung für die Seele; und Auſsengestalt des Brods und Weins, die da Nahrung und Erquikung des Leibes sind. Weihung, Firmung, letzte Oelung ertheilen Kraft, Standhaftigkeit, Linderung; und Oel, das bekanntlich lindernde und stärkende Mittel, mit dem sich die Kämpfer salbten, wenn sie im Ringen siegen wollten. Sehr viele unserer liturgischen Handlungen haben Beziehung auf gewisse Religionswahrheiten, biblische Thatsachen, vorzüglich göttliche Wohlthaten, wichtige Pflichten. Hierauf muſs die Liturgie besonders Rücksicht nehmen, das Volk muſs diesen Zusammenhang, die Bedeutung der Gebräuche einsehen, wenn dabey sein Verstand und Herz beschäftiget, und es nicht vielmehr zerstreut als erbauet werden soll.

2) Die Gebräuche und Ceremonien sollen Manigfaltig seyn. Sind die liturgischen Handlungen und Formeln immer die nähmlichen, so wird nicht nur die Erbauung gelähmt, sondern das nähmliche täglich ausgesprochen wird gar nicht fest gehalten. Der Kopf denkt eben so wenig, als das Herz fühlt, beyde kommen leer weg, und das Ganze gehet in einen herabwürdigenden Mechanismus über; selbst der erhabenste Gegenstand, wenn er so oft und auf die nähmliche Art wiederhohlt wird, kann seine Wirkung nicht behaupten: wie klein ist die Zahl der Glücklichen, bey denen die Abendmahlsfeyer jene Wirkungen hervorbringt, die sie nach der Absicht des Stifters hervorbringen soll. Gewiss liegt der Grund auch darin, weil sie so oft und auf die nähmliche Art wiederhohlt wird. Wir finden in unseren liturgischen Büchern immer und überall das Alte, für jeden Religionsakt nur ein Formular. Das volle Jahr hindurch läuft die Reihe unserer Religionsakten an einen Faden ab, immer wiederkehrende Ceremonien, immer die nähmlichen Gebethe, immer dieselben Formuläre und Anreden aus dem Rituale für alle ohne Unterschied. Soll der moralisch- religiöse Zweck der Ceremonien erreicht werden, so müssen sie nach dem Geist und den Bedürfnissen des Zeitalters, ja der verschiedenen Gemeinden und Personen selbst eingerichtet seyn: Es ist daher Pflicht derjenigen, denen die Anord-

ordnung der Liturgie zusteht, sich nach Zeiten, Umständen, und Bedürfnissen auf eine manigfaltige Art zu richten, auf der einen Seite alles Zwecklose oder gar Zweckwidrige zu entfernen, und auf der andern nichts ausser Acht zu lassen, was den religiösen Sinn gründen, erhalten und befestigen kann.

3) Die sinnlichen Gegenstände sollen doch keineswegs in zu grosser Anzahl vorhanden seyn. Denn tritt bey ihrer Anordnung nicht eine weise Mässigung ein, so wird die Aufmerksamkeit der Christen ganz auf das Aeusserliche hingezogen, die Seele zu sehr mit sinnlichen Eindrücken erfüllt, als dass erhabene Gedanken und Empfindungen darinn Raum finden könnten. Ein mit Ceremonien überladener Ritus kann für sich keinen höhern Werth haben, als jedes andere Schauspiel, das die Augen des grossen Haufens an sich zieht, und ihm Zerstreuung und Belustigung gewährt. Die Einbildungskraft des Menschen muss freylich bey der Liturgie Nahrung finden, und soll auch zur Beförderung ihres Zwecks benützt werden; aber nur nicht so, dass dadurch, indem man ihr zuviel zu thun giebt, Verstand und Herz vernachlässiget, der Geist aber abgestumpft, und statt ächter Religiösität, blinder Frohndienst, Werkheiligkeit, äusseres Gebärdenspiel, und der Wahn befördert wird, man sey durch diesen Dienst der Gott-

heit

heit angenehm, mit welchem Wahne, nach dem Zeugniſſe der Geschichte und Erfahrung, gröſsten Theils Intoleranz, falscher Religionseifer, und die gänzliche Vernachlässigung der Vorschriften des Chriſtenthums verknüpfet ſind.

Liturgische Handlungen, wenn ſie Geiſt und Herz zur ſittlichen Thätigkeit aufregen, und zur tiefen Empfindung der erhabenen Grundsätze der Religion die Seele bewegen sollen, müssen 4) Etwas feyerliches haben, und zur Würde der Sache paſſen. Mithin alles Spielende und Kindische, oder Auffallende oder Anſtöſsige ausſchlieſsen, um eine solche Stimmung des Gemüths hervorbringen zu können. Indessen dürfte übertriebener Pomp diese Abſicht eher hindern als befördern. Religiöser Luxus, mehr blendende als erbauliche Ceremonien, ein die Sinne berauschendes kirchliches Schauspiel könnte zwar ebenfalls die Veranlassung feurig und enthusiaſtisch gefaſster guter Vorsätze werden; allein, dieſe würden sich dann bloſs auf Sinnlichkeit ſtützen, und deswegen auch unbeſtändig und schnell vorübergehend seyn. Daher iſt immer edle Simplicität mit der Feyerlichkeit zu verbinden.

5) Alle Misbräuche sollen aus der Liturgie verbannt werden. Daſs selbſt in die ehrwürdigſten Anſtalten ſich allmählich Unordnungen einschlei-

schleichen, ſtellt sich als eine durch die Geschichte und Erfahrung aller Zeiten beſtättigte Wahrheit dar; niemand wird sich auch daher wundern, daſs sogar bey der öffentlichen Andacht zuweilen Misbräuche angetroffen werden. Wie viele Statuen, Kirchengemälde und Reliquien ſind in mehreren Kirchen anzutreffen, die auf offenbare Fabeln hinweisen, wie viele, welche nicht selten abentheuerliche, widersinnige und dem reinen Chriſtenthume entgegenſtrebende Handlungen zur Schau aufſtellen? Wir sollen nach der Weisung der Synode von Trient Gott in den Heiligen verehren, und bey der täglichen Praxis unserer Chriſten nimmt die Verehrung Gottes, in eben dem Maſſe ab, in welchem jener seiner Diener zunimmt. Vielen fällt es nicht bey die Mittel, welche Gott und die Natur ihnen so nahe legten zu benutzen; ſie eilen der Kirche zu, beſtürmen die Altäre der Heiligen mit Wünschen, Bitten und Gelübden. Anderen fällt es nicht bey, die Tugenden der Heiligen nachzuahmen, sondern sie beschränken ihre Verehrung auf ein frommes Lippenspiel, ja je ämsiger ſie dieses treiben, deſto mehr achten ſie ſich des beschwerlichen eigenen Hinſtrebens zur Tugend enthoben, weil ihnen Gott, wie ſie glauben, in Hinsicht auf die Fürbitte der Heiligen doch zulezt die Seligkeit schenken wird. Bey den erhabenſten liturgischen Handlungen selbſt iſt gröſstentheils ein

al-

alles tödtender Mechanismus eingeführt. Das Ritual begrüſst uns gleich in der Periode unsers Werdens lateinisch, redet uns durch die ganze Lebensbahn lateinisch zu, und endlich am Ziele unserer Wanderschaft schickt es uns mit etlichen lateinischen Sprüchelchen in die Ewigkeit. Das Ritual hält bey Ausſpendung der Sacramente uns immer das Nämliche vor, die Gebethe, welche den religiösen Handlungen vor und nachſtehen, sind immer dieselben. Durch die tägliche Wiederkehr beynahe der nemlichen Materialen werden endlich die liturgischen Handlungen dem Prieſter so geläufig, daſs ihm die Worte unvermerkt über seine Zunge wegrollen, und das Ganze in den krasseſten Mechanismus übergeht. Wenn aber die Wiederhohlung ein und der nähmlichen religiösen Handlung den schon früh zum Denken gewohnten Geiſtlichen in seiner Erbauung lähmt, und zur Maschine herabsetzt, was soll man erſt vom Volke sagen, dem das Denken zur Laſt iſt, und welches das Gebeth entweder in einer fremden ihm unbekannten Sprache hört, oder das nähmliche Gebeth, oft des Tages mehrere hundertmale nacheinander hersagt. Der Seelsorger, dem alles, was die allgemeine Erbauung bey den liturgischen Handlungen hindert, nicht gleichgültig seyn kann, darf hiebey um so weniger einen müssigen Zuschauer abgeben, je gewisser es iſt, daſs dergleichen Miſsbräuche der wahren Gottesvereh-

rung

rung Abbruch thun, zum Aberglauben verleiten, manche Ausſchweifungen erzeugen, und den Helldenkenden Stoff zu Spöttereyen geben. Da aber der Seelsorger in solchen Dingen selten eigenmächtig zu Werke gehen darf, und nur dort etwas bessern kann, wo er mit Gewiſsheit voraussehen kann, daſs er auslangen würde, bis die liturgischen Handlungen von der Kirchengewalt so eingerichtet seyn würden, wie es der Geiſt des Zeitalters fodert, so müssen wir uns an die Vorſchriften des Rituals halten. Daſs aber die nun beſtehende Liturgie abgeändert werden könne, kann jeder leicht einsehen, welcher weiſs, daſs im Anfange die Lesung der heil. Schrift, der Unterricht, die Feyer des heiligen Abendmahls, der Gesang und das Gebeth die vorzüglichſten Uebungen der Andacht ausmachten. In der Folge ſtand es jedem Bischofe frey, solche liturgische Einrichtungen in seiner Kirche zu treffen, die er für die Erbauung des Volkes am zweckmässigſten hielt, und welche auch nur in seiner Diöces galten, daher denn nicht nur die griechische und lateinische Kirche ſich in liturgischer Hinſicht von einander unterschieden, sondern auch jeder Kirchensprengel eigene Gebethe und Ritus zu seinem Gebrauche hatte. Aus dem Sacramentario Gregorii M. entſtand im neunten Jahrhunderte der Ordo romanus, der vielen Beyfall fand, obwohl im Gebrauche dieser römischen Liturgie, auch nach-

dem

dem sie der trientinische Kirchenrath bestättigte, die Kirche nicht ganz einig werden wollte; und die meisten Diöcesen weichen in ihren Ritualen vom Ordo romanus ab. Dieses ist der Ursprung einer allgemeinen und gleichförmigen Liturgie in unserer Kirche. Die liturgischen Anordnungen dürfen weder von dem einzelnen Seelsorger gemacht, noch die gesetzlich eingeführten von ihm nach Gutdünken abgeändert werden. Er darf und soll nur die Misbräuche, die sich eingeschlichen haben, beseitigen, und die bestehenden Formeln durch Erklärung, und Beysetzung anderer erbaulicher machen. Wer es nun aber weiss, wie leicht man die Gewissen der Menschen durch Abänderung und Hinwegräumung solcher Dinge, die sie bisher als Heiligthümer zu betrachten gewohnt waren, beleidiget, wird gerne zugeben, dass man oft der Schwerfälligkeit des menschlichen Ganges nachgeben, das minder Nachtheilige mit weiser Schonung eine Zeit lang dulden, und durch kluge Vorkehrungen ganz unschuldig machen; das für die Sittlichkeit auffallend Gefährliche abstellen, allemal aber folgende Regeln der Klugheit beobachten müsse.

1) Nirgends ist dem Seelsorger das Zutrauen seiner Gemeinde mehr Bedürfniss, als wenn er Gebräuche und Ceremonien verbessern will; man müsste das Volk ganz verkennen, wenn

man dessen Anhänglichkeit an das hergebrachte verkennen wollte, besonders im religiösen Gebiethe, in welchem Glaube und Aberglaube oft gleich tiefe Wurzel schlagen, ja dieser nicht selten noch tiefer, als jener. Daher soll ein angehender Pfarrer, der das Zutrauen der Gemeinde noch nicht erhalten haben kann, bey seinem Antritte keine Neuerungen, wenigstens keine auffallende sich erlauben, wenn er sich nicht selbst zur glücklichen Einführung nöthiger und nützlicher Verbesserungen für die Zukunft den Weg versperren und das schwache noch nicht gegründete Zutrauen der Gemeinde für immer verlieren will; besonders ist diess der Fall in jenen Orten, in welchen der letzt verstorbene Pfarrer im Ansehen stand, und kein Jota änderte.

2) Jeder Verbesserung, folglich der Aufhebung religiöser Misbräuche muss ein lichtvoller und gründlicher Unterricht vorausgehen, um die Gemüther vorzubereiten, ihnen die nöthigen besseren Begriffe mitzutheilen, und sie in den Stand zu setzen, über den Werth der Sachen, um die es sich handelt, richtiger zu urtheilen. Zwang und Befehle richten hier nichts aus, sie empören vielmehr. Ueberhaupt wird man dem Murren des Volkes in solchen Fällen am besten zuvorkommen, wenn man es bey jeder schicklichen Veranlassung ohne die

Vor-

Vorurtheile und Misbräuche, die man abſtellen will, gerade anzugreifen, das Wesentliche von dem Zufälligen in der Religion, das allgemein Angenommene in Abſicht ihrer Gebräuche von besondern Erfindungen, das ächte, wirklich erbauliche, vom Unächten, Tändelnden, Kindischen unterscheiden lehrt. Doch enthalte man ſich hiebey alles Spottes und ungeſtümmen Tadels, wodurch nur Erbitterung verursacht, und so die gute Wirkung der Belehrung vollends gehindert würde. Manches muſs der Seelsorger nach dem Beyspiele Jesu dem Lichte folgender Zeiten überlassen.

3) Verbesserungen, die auf eine tumultuarische Weise geschehen, verfehlen ihres Zweckes, und machen diejenigen, die ihnen ohnehin abgeneigt ſind, nur noch tükischer und erboſster. Nach und nach und ohne Geräusch, besonders, wenn man die ansehnlichſten und vernünftigſten Glieder der Gemeinde für seine vorzunehmenden Aenderungen gewonnen, und ſich das allgemeine Vertrauen erworben hat, wird man mehr zu Stande bringen, als durch unbescheidene Heftigkeit und beleidigenden Reformationseifer. Manche Misbräuche lassen ſich oft im Stillen, und ohne daſs man ein Wort darüber verliert, am beſsten abſtellen, man vermeide den Schein der Neuheit. Da mislungene Versuche die Ausführung insgemein weit länger auf-

aufhalten, als ohne sie geschehen wäre; und man hiedurch fast immer einen Theil seines Ansehens einbüßst, so gehe man 4) in solchen Dingen nie eigenmächtig zu Werke, bey denen nicht mit Gewißsheit vorauszusehen ist, daßs man auch auslangen werde.

Besondere Vorschriften in Hinsicht der einzelnen Stücke.

Von den Versammlungen.

In Hinsicht der christlichen Versammlungen, des Ortes derselben, der Form und Einrichtung der Kirchen, der Bilder, Statuen, Reliquien und anderer Kirchenzierathen, der gebothenen Sonn- und Feyertage, des Pfarrgottesdienstes, der Glocken, und besonderen Andachten — von allen diesen ist theils in der Kirchengeschichte, und theils in dem Kirchenrechte gesprochen worden; in die Liturgie gehören nur die Vorschriften, welche der Seelsorger dabey zu beobachten hat:

1) Zuförderst soll der Seelsorger das Volk von Zeit zu Zeit, besonders in den Kirchenka-

techisationen und bey jeder schicklichen Veranlassung über den Ursprung, die Bedeutung und Absicht der Religionsgebräuche, über den wahren und richtigen Sinn der Kirche bey Einführung derselben, über die Gemüthsverfassung, womit es dabey zu erscheinen hat, und über die Gesinnungen, Empfindungen und Vorsätze, die dadurch in ihm erzeugt werden sollen, belehren. (S. Andachtsübungen, Gebräuche &c. 3 Bücher. Wien bey S. Anna 1799.) Haben die Christen von der Bedeutung der Wörter, die man bey Verrichtung der liturgischen Handlungen vorschriftmässig in einer fremden Sprache hersagt, und von diesen Handlungen selbst keine Kenntniss, so bleibt der ganze äussere Gottesdienst für sie ein todter Buchstabe, und gedankenloses Sehen und Staunen ist alles, was durch die kirchlichen Funktionen hervorgebracht wird. Nur hat man diesen keinen falschen und unächten Sinn unterzulegen, wobey man insgemein zum Mysticismus seine Zuflucht nimmt. Die wirksamste Belehrung über die Absicht und Bedeutung der heil. Gebräuche lässt sich offenbar da anbringen, wo man Erklärung und Anschauung mitsammen verbinden kann, nähmlich beym wirklichen Acte selbst. Das Herz ist gerade da zur Annahme solcher Erinnerungen am meisten gestimmt; manche irrige Begriffe können da auch am besten berichtiget, so manche abergläubische Vorstellungen beseitiget, so

man-

manches practisch- schädliche Vorurtheil im Keime erstickt werden, und der Seelsorger hat also hier die erwünschteste Gelegenheit, die religiösen Ceremonien in ihrer ganzen Ehrwürdigkeit zu zeigen. Wie erbauend, wie rührend müßte nicht z. B. der Taufeact werden, wenn da bey jeder einzelnen Ceremonie eine kurze Erklärung ihres Sinnes in der Muttersprache vorausgeschickt würde? (S. Linzer Mon. Sch. 3 B. P. 208).

In Ansehung der christlichen Versammlungen muss der Seelsorger darauf sehen, dass in der Kirche Würde und Anständigkeit herrsche. Wenn man in Schauspielhäusern und Concertsälen von jedem wohlgezogenen Menschen Ordnung und Ruhe erwartet, und sich berechtiget hält, den Ruhestörern seine Misbilligung laut zu erkennen zu geben: sollten Kirchen nicht gleiche Rechte haben? Wenn man es doch überall, wo auf Ordnung gehalten wird, verlangt, dass nicht durch Verspäten und Hinauseilen Andere gestört werden; soll es hier eine übertriebene Forderung seyn? Offenbar vermindert es die Würde unserer Kirchenversammlungen, und thut der gemeinschaftlichen Andacht und Erbauung Abbruch, wenn die Kinder und junge Leute sich unruhig betragen, wenn Erwachsene schwätzen, herumgehen, Geräusch machen, unanständige Geberden sich erlauben, oder

wenn sie, nachdem schon der Gottesdienst angefangen hat, erscheinen, noch vor Beendigung desselben forteilen, auch wohl Hunde, Eſswaaren &c. mitbringen. Zur Abstellung solcher ärgerlichen Misbräuche, und zum ehrerbiethigen Verhalten der Christen in den Gotteshäusern hat daher der Seelsorger durch Unterricht und Ermahnung das Seinige beyzutragen, und wenn dieses nicht fruchtet, die Hülfe der weltlichen Obrigkeit anzurufen. Da vor Gott kein Ansehen der Person Statt findet (Jac. 2, 1—6.) so wäre es nicht nur an sich schon zweckwidrig, sondern würde auch zu manchen Verwirrungen und Rangstreitigkeiten Anlaſs geben, wenn man bey einer öffentlichen Communion, oder bey Opfergängen den vermöglicheren Gemeindegliedern das Befugniſs zuerst hinzutreten, einräumen wollte &c. Dem Gebrauche, daſs die Pfarrpatronen und obrigkeitlichen Personen auch in der Kirche einen gewissen Vorrang behaupten, wird sich der bescheidene Seelsorger zwar nicht widersetzen: gegen alle übrige Rangordnungen aber muſs er sich um so nachdrücklicher erklären, je weniger an einem Orte, wo alle menschliche Neigungen eine bessere Richtung bekommen sollen, der Ehrgeitz und andere ähnliche Leidenschaften ihre Rechnung finden dürfen. Manche Ungereimtheiten werden auch durch Absonderung der Schuljugend von den Erwachsenen, und der Frauenspersonen von den Mannspersonen beseitiget.

Von der Kircheneinrichtung.

So nothwendig eine wohlangebrachte Einrichtung und Verzierung der Kirche ist, so kann man doch nicht läugnen, dass das Uebermässige hierin ganz zweckwidrig ist. Daher hat der Seelsorger die Seinigen zu belehren, dass man die Schätze und Verzierungen der Kirche für unnütz, ja für einen Gottesraub an Christo anzusehen habe, wenn dabey die Werke der Menschenliebe und Wohlthätigkeit vernachlässiget würden, und er hat nicht nur allen überflüssigen Aufwand zu vermeiden, sondern auch die Seinigen mehr zur Wohlthätigkeit gegen die Armen, diesen lebendigen Tempel der Gottheit, als zur Freygebigkeit gegen die Kirchen zu ermuntern. Der Seelsorger hat es nach und nach, besonders wenn die Kirche ausgeweisset oder repariert wird, dahin zu bringen, dass alle unschikliche, zweydeutige, und oft lächerliche Bilder, Vorstellungen und Verzierungen, kurz alles dasjenige entfernt werde, was bey Vernünftigen Anstoss oder Aergerniss verursacht, die Verehrung des höchsten Wesens im Geiste und in der Wahrheit eher hindert, als befördert, nur die Augen blendet, die Einbildungskraft erhitzt, ein gedankenloses Staunen erregt, was die Hauptsache, unter der Menge von Nebendingen verhüllt, das Wesentliche zuletzt

völ-

völlig aus dem Gesichts- und Empfindungs Kreise des gemeinen Mannes wegrückt, zu falschen und irrigen Meinungen und Vorstellungen Veranlassung gibt, und ohne bleibende zweckmässige Eindrücke zu machen, Geist und Herz bedürftig und arm läſst.

Von Bildern, Statuen und Reliquien.

Bey der Wahl der Bilder hat der Seelsorger Folgendes zu bemerken: 1) Bey den Bildern von Gott und der Dreyeinigkeit ist grosse Vorsicht nöthig, am zweckmässigsten scheint hier das Bild von der Taufe Christi zu seyn, bey welchem alle drey göttlichen Personen vorkommen. Für die Absicht der Erbauung zuträglicher, als blosse Abbildungen der Personen, und weniger der Gefahr des Misbrauches unterworfen sind 2) die historischen Bilder, die entweder ihren Gegenstand aus der evangelischen Geschichte hernehmen, und uns die Wohlthaten und Beyspiele des Heilands vorstellen, oder solche Tugendhandlungen der Heiligen, die zur Nachahmung geeignet sind; aber keineswegs zweifelhafte Wundergeschichten enthalten, wodurch nur ein müssiges Stau-

nen

nen erregt, der falsche Wunderglaube begünstigt, und die ächte Erbauung mehr gehindert als befördert wird.

Da die religiösen Bilder an die Wahrheit erinnern, in dieser unterrichten und erbauen sollten; so dürfen sie 3) nichts darstellen, was mit der Wahrheit nicht vollkommen übereinstimmt, Bilder, die gegen diese anstossen, verbreiten irrige Begriffe über religiöse Gegenstände, die um so schädlicher wirken, da sie aus der Kirche selbst gehohlt werden. Eben so wenig sollen sie 4) theils zu sinnliche Vorstellungen enthalten, welche die Phantasie zu sehr beschäftigen, und auf blosse Nebensachen leiten; theils etwas abbilden, was die guten Sitten beleidiget, oder unreine Ideen erwecken kann; so sollen 5) Bilder nach den Regeln der Kunst, und des guten Geschmakes eingerichtet seyn.

Der Seelsorger soll aber nicht nur eine zweckmässige Auswahl der Bilder treffen, sondern auch die Art und Weise des Gebrauches derselben mit Klugheit anordnen. Er soll daher 1) nach der Verordnung des Trientner Kirchenrathes kein Bild in der Kirche aufstellen, oder dessen Aufstellung gestatten, bevor es nicht von dem Bischofe, dem die Skitze des neuen Bildes vorzulegen ist, die Genehmigung erhalten hat. Er sehe 2) darauf, dass die Kir-

che nicht mit Bildern überladen werde, was mehr zur Zerstreuung als zur Erbauung dient, oder daß, was so ganz zwecklos ist, sich nicht mehrere Bilder von der nähmlichen Vorstellung an einem Altare, oder sonst nebeneinander befinden. 3) Die Absicht der Bilder wird am besten dadurch erreicht, wenn man mit ihnen, nach Verschiedenheit der Kirchenzeit und der Feyer gewisser Begebenheiten und Geheimnisse, das Jahr hindurch öfter abwechselt; indem das Volk auf solche Art sogleich durch den Anblick des Bildes erinnert wird, was es an jedem Festtage und zu jeder Zeit vorzüglich zu beherzigen habe. 4) Auch vermeide man alle besondere Verzierungen und Beleuchtungen der Bilder, damit nicht hiedurch die Aufmerksamkeit des Volkes zu sehr dahin, und von dem ordentlichen Gottesdienste abgezogen werde. 5) Zeichnungen und Gemälde sind endlich für den Zweck der Erbauung immer besser, als Statuen, mit denen, wie schon der heil. Augustin bemerkt hat, (Ep. 7. ad Deogr.) eine weit größere Gefahr des Misbrauchs verbunden ist. Vorzüglich soll der Seelsorger alle auf den Gebrauch der Bilder sich beziehende Irrthümer und Misbräuche zu entfernen suchen. Das Volk pflegt nähmlich sehr oft mit seiner Verehrung bey den Bildern selbst stehen zu bleiben, und die Beziehung derselben auf das Urbild, als ihren eigentlichen Zweck, ganz zu übersehen;

den

den Bildern eine gewisse innere Wunder wirkende Kraft beyzulegen, von ihnen etwas zu begehren oder zu bitten, und auf sie ihr Vertrauen zu setzen; wie dieses insbesondere bey den Wallfahrtsbildern, denen man den auszeichnenden vielbedeutenden Namen eines Gnadenbildes beylegt, der Fall ist. Da der Seelsorger gegen diesen Unfug, der mit der Anbethung des einzigen wahren Gottes im Geiste und in der Wahrheit streitet, auch die katholische Religion bey Ungläubigen und fremden Religionsgenossen herabwürdiget, nicht gleichgültig seyn darf; so muss er sichs angelegen seyn lassen, dem Volke einen richtigen und gründlichen Unterricht über die wahre katholische Lehre von dem Gebrauche der Bilder zu ertheilen, und jene falschen Begriffe und Gewohnheiten mit dem Kirchenrathe von Trient als offenbare Abgötterey darzustellen. Er suche es überdiess vom Hange zu Wallfahrten auf eine gute Art abzubringen, indem hauptsächlich durch die Wallfahrtsörter solche Irrthümer und Misbräuche beständig unterhalten werden. Am wirksamsten aber könnten die Kirchenvorsteher diesem Unfuge abhelfen, wenn sie sich allenthalben vereinigten, jene Bilder, bey welchen sich ein größerer Zulauf des Volkes zeigt, ganz auf die Seite zu bringen. (Conc. von Köln 1549.) Fängt sich in der Gemeinde das Gerücht zu verbreiten an, daß ein Bild wunderthätig wäre;

so

so muſs man gleich anfangs die nöthigen Maſsregeln ergreiffen. Zuweilen mag die bescheidene Entfernung des Bildes aus den Augen der Leute wohl angehen; meiſtentheils aber wird man heftige Widersacher dagegen finden, und deſswegen scheint es das Rathsamſte zu seyn, die Sache der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit zu melden, und ihre Verhaltungsbefehle abzuwarten.

Da erſt im achten und neunten Jahrhunderte der Gebrauch allgemein zu werden anfieng die Körper der Heiligen aus den Grüften zu heben, und ſtückweise zu vertheilen; deswegen man im zehnten und in den folgenden Jahrhunderten bey Einweihung der Kirchen nicht mehr die Zeichen der Reliquien (Brandea) sondern Partikel von den heil. Leibern selbſt in die Altäre senkte: so liegt es dem Seelsorger um somehr ob, über den Gebrauch der Reliquien sorgfältig zu wachen, damit dieser den Anordnungen der Kirche und den beſtehenden höheren Vorschriften entspreche. Er belehre 1) die Seinigen, daſs ſie nur dann die Reliquien auf eine nützliche und erbauliche Art verehren, wenn ſie ſich dabey theils an die göttlichen Wohlthaten, theils an die schönen Tugendbeyspiele der Heiligen erinnern, und ſich so zur dankbaren Liebe Gottes, und zur Nachahmung jener Beyspiele ermuntern. Er suche 2) nach der

Wil-

Willensmeinung der Trientnersynode, die in Hinsicht der Reliquienverehrung herrschenden Irrthümer und Misbräuche, insbesondere die Meinung von einer innern Kraft der Reliquien, und die Erwartung ausserordentlicher Hülfsleistungen durch das Auflegen und Berühren derselben zu beseitigen. Er mache 3) von keiner Reliquie Gebrauch, bevor sie nicht von dem Bischofe für ächt anerkannt worden ist. Endlich 4) Richte er sich, was die Art der öffentlichen Verehrung betrifft, genau nach dem, was die Gesetze hierüber vorschreiben.

Vom Pfarr - Gottesdienste.

Was den Gottesdienst betrifft. Der Seelsorger muss an den Sonn- und gebothenen Feyertagen den Gottesdienst ordentlich und zur festgesetzten Stunde abhalten, und wenn es auf ihn ankommt, diese zu bestimmen, dabey nicht auf seine, sondern auf die Bequemlichkeit seiner Pfarrgemeinde Rücksicht nehmen, überhaupt aber dafür sorgen, dass der vor- und nachmittägige Gottesdienst zu einer gleichen Stunde seinen Anfang nehme, und zu gehöriger Zeit geendiget werde, damit die Leute in der Einthei-

theilung ihrer Geschäfte sich darnach richten können. Er zeige 2) worin die ächte Feyer dieser Tage bestehe, und erkläre sich nachdrücklich gegen das so gewöhnliche Vorurtheil, dass hier mit dem Messhören allein die ganze Pflicht erfüllet, und dazu die Anhörung des Unterrichts keineswegs nothwendig sey. Auch hat er die Anleitung zu geben, wie man selbst ausser den christlichen Versammlungen durch gute Gespräche, Lesung erbaulicher Bücher, durch vernünftigen Umgang mit rechtschaffenen Personen, durch Besuchung der Kranken, Aufrichtung der Betrübten, Zurechtweisung der Fehlerhaften, Aussöhnung mit seinen Feinden &c., die Sonn- und Festtage heiligen, ja wie man aus seinem ganzen Leben durch Tugendübungen, und Bewahrung eines reinen Gewissens einen Festtag machen könne und müsse. 3) Der Seelsorger zeige vorzüglich, welch einer grossen Verantwortung sich diejenigen schuldig machen, die ohne hinlänglichen Grund ihrem pfarrlichen Gottesdienste sich entziehen. Zu dem Ende vergegenwärtige er ihnen, dass schon der Anblick der Pfarrkirche, und der religiösen Handlungen, die mit den Eingepfarrten vom ersten Augenblicke ihres Lebens an, bis zu ihrem Tode vorgehen, der Wohlthaten, deren sie daselbst theilhaftig werden, ihnen diesen heil. Ort nicht anders, als äusserst wichtig, ehr- und liebenswürdig machen, und ihr Herz zu den lebhafte-

sten

ſten Empfindungen des Dankes gegen denselben ſtimmen müsse. Das eigene Gotteshaus verschafft der Gemeinde Bequemlichkeit und Raum zu ihren Andachtsübungen; in jenem hat ſie ein angebohrenes Recht zu den heil. Sacramenten und zur Begehung des Gottesdienſtes, worin ſie von Niemanden darf geſtört, oder gehindert werden; zu ihrer Pfarrkirche darf ſie mehr Zutrauen, als zu anderen haben, weil ſie weiſs, daſs das heil. Meſsopfer, und alle Gebethe daselbſt vorzüglich für ſie geschehen. In dem eigenen Pfarrgotteshause wird man getauft, und aller Vortheile eines Bekenners der Religion Jesu theilhaftig; daselbſt wird man in der Lehre des Heils unterrichtet, zum Guten ermuntert, vor dem Laſter gewarnet, und in allen Leiden und Widerwärtigkeiten mit Troſt und Hoffnung zu Gott erfüllt; daselbſt geschieht die Einsegnung der geiſtlichen Brautleute; empfängt man von Rechtswegen die Sakramente der Buſse und des Altars; aus demselben wird das Abendmahl des Herrn, und die heil. Oelung zu den Kranken und Sterbenden getragen. Der Pfarrer iſt der rechtmäſſige Vorſteher seiner Anvertrauten in geiſtlicher Hinſicht, ihr Lehrer, Rathgeber, Tröſter, Freund und Vater. An ihm ſind ſie von Jesu und seiner Kirche in allen Angelegenheiten ihrer Seele gewiesen. Vermög dieser seiner Beſtimmung können ſie auch von ihm, der sogar verbunden iſt, sein Leben für seine Scha-

fe

se zu opfern (Joh. 10. 11.) mehr Eifer für ihr Seelenheil, worüber er einst Gott verantwortlich seyn wird, mehr Liebe erwarten. Die Pfarrgemeinde macht mit ihrem Hirten einen Körper aus, sie soll also mit ihm und untereinander zur gemeinschaftlichen Erbauung in dem dazu bestimmten Orte, der Pfarrkirche vereinigt bleiben, soll seinem Opfer beywohnen, und seine Vorträge anhören. Durch die Entfernung von dem pfarrlichen Gottesdienste aber wird nicht nur dieses schöne Verhältniss zwischen dem Hirten und der Heerde gestört, sondern auch ihrer Geistes- und Herzensbildung geschadet. Denn da der eigene Seelsorger die moralisch-religiösen und intellectuellen Bedürfnisse seiner Gemeinde, die Mängel in den Einsichten ihres Verstandes, und die Verirrungen ihres Herzens besser, als ein anderer kennt, wird er nicht auch zweckmässiger und mit glücklicherem Erfolge sie unterrichten? Muss bey dem Pfarrgottesdienste die Andacht der Gemeinde nicht lebendiger seyn, da sie weiss, dass jezt das Messopfer für sie verrichtet wird? Und ist die brüderliche Vereinigung in der Pfarrkirche zur gemeinschaftlichen Verehrung und Anbethung Gottes nicht das wirksamste Mittel, sich untereinander zu erbauen, der Gemeinde zum ermunternden Beyspiele der Andacht zu dienen, und in sich die Gesinnungen der Nächstenliebe, und die edelsten, Gott wohl gefälligsten Entschliessun-

sungen und Gefühle zu erzeugen, zu nähren, und zu befestigen? Besonders in Ansehung der Kirchenkatechisationen benehme der Seelsorger denseinigen die gewöhnliche falsche Meinung, daſs diese bloſs für Kinder gehören, und mache ihnen begreiflich, wie sehr, besonders junge Leute, eines gründlichern, vollständigern, und fürs Herz wirksamern Unterrichts im Christenthume, als ſie in der Schule erhalten konnten, vornähmlich in dem Zeitpunkte bedürfen, wo ihre Unschuld und Tugend tausend Gefahren und Gelegenheiten der Verführung ausgesetzt iſt; und daſs ihnen, sofern ſie diesen Unterricht versäumten, in der Folge alle Predigten, weil es ihnen an den nöthigen Vorbegriffen und Vorkenntnissen mangelt, die gemeiniglich darinn vorausgesetzt werden, keinen Nutzen schaffen könnten. Er zeige, daſs, da die Unwiſſenden unter den Erwachsenen den Kindern und jungen Leuten gleichkommen, ſie mit diesen die nähmliche Verbindlichkeit zur Anhörung der Kirchenkatechisationen hätten, um dasjenige in ihrem spätern Alter zu erlernen, was ſie in ihrer Jugend aus Leichtſinn oder Trägheit, oder auch aus Mangel an Gelegenheit versäumt haben, und was dennoch von so wichtigem Einfluſse auf ihr wahres Beſte iſt. Er richte aber auch seine Katechisationen so ein, daſs ſie beyden Klassen von Zuhörern, den jungen Leuten und Erwachsenen, in keiner Rückſicht wi-

der-

derlich, sondern nach Möglichkeit angenehm, werth und interessant gemacht werden. Endlich sehe er darauf, daß diejenigen, welche gesetzlich dabey zu erscheinen haben, nicht diesen Unterricht entweder ganz oder doch größtentheils vernachläßigen; in welchem Falle er, wenn alle gelindere Wege, die Ermahnungen und Zusprüche an die Hausväter, Meister, Dienstherren und Katechumenen fruchtlos versucht worden sind, die Anzeige an die Ortsobrigkeit mit Anstand und Mäßigung zu machen hat.

Von der Messe.

In Hinsicht des Ausdruckes Messe, von deren Einrichtung, und Sprache, von der Theilnahme des Volkes, von den Privatmessen, und anderen Gattungen derselben, wann und wie oft Messe zu halten sey, war bereits theils in der Kirchengeschichte theils im Kirchenrechte die Rede, und die Liturgie hat nichts anders hinzuzusetzen, als Folgendes: so wie bey allen gottesdienstlichen Verrichtungen, also auch in Ansehung der Messe, bequeme man sich nach dem allgemeinen Kirchengebrauche, und nach den Vorschriften seiner Diöces.

Art und Weiſe Meſſe zu leſen.

Da zur Erreichung des Zweckes religiöser Versammlungen es nothwendig iſt, daſs die Verrichtung aller liturgischen Handlungen mit Würde, Anſtand und Ehrerbiethung geschehe: so gilt dieses wohl vorzüglich von der Messe. Wenn man mit Haſtigkeit zum Altare läuft, und ſichtbar eilt, um nur bald wieder davon wegzukommen; wenn man in seinen Bewegungen übertrieben schnell, beym Umwenden nichts weniger als eingezogen in den Blicken iſt, und noch mehrere andere Fehler begeht, die auf Leichtfertigkeit und Mangel an Andacht schlieſsen lassen: welche Vorſtellung soll und kann wohl der gemeine Chriſt von jener heil. Handlung bekommen? Und muſs man in einem solchen Benehmen mancher Meſſelesenden nicht zum Theil die Geringschätzung suchen, womit leider heut zu Tage mehrere unserer Chriſten dieselben zu betrachten pflegen? Von allen einzelnen Theilen und Ceremonien der Meſſe hier reden zu wollen wäre sehr überflüſſig. Darüber haben wir Folianten genug eines Bona, Thomaſin, Martene, Benedikt XIV., Bingham, Durand, &c. welche gewöhnlich ſich nur zu sehr widersprechen. Was die Beantwortung der Frage betrifft, ob der Prieſter die Messe laut oder in der Stille, langsam oder geschwind

lesen und bethen soll, so ist es gewiss, dass sogar die Worte der Consecration nach dem Zeugnisse des Cardin. Bona (Rer. liturg. lib. 3. c. 13. §. 1.) bis in das zehnte Jahrhundert laut gesprochen, und von den Anwesenden mit Amen beantwortet wurden. Erst in diesem Jahrhunderte fieng man an, die Consecration in der römischen Kirche leise zu sprechen, um derselben durch eine tiefe und allgemeine Stille mehr Feyerlichkeit zu geben. Nachher aber dehnte man diesen Gebrauch auf den ganzen Canon, ja die ganze Privatmesse aus. — Da in unseren Tagen die Messe in einer fremden Sprache gehalten wird; so ist es an sich gleichgültig, ob man sie laut oder stille, langsam oder geschwind bethet. Man bequeme sich nach den Vorschriften der Rubriken, und nach dem Gebrauche des Ortes. — Was die Kleidung bey der Messe betrifft, so ists eine ausgemachte Thatsache, dass bis zum sechsten Jahrhundert sie von jener der Layen nicht unterschieden war (Bened. XIV. de Sacr. mis. l. 1. c. 7. Ferandus Dia. in vita S. Fulgentii libro. 28. —). Aber auch die heutigen Messkleidungen sind nichts anders, als die alte orientalische Tracht, wie dieses Thomasin l. 2. c. 47. n. 4. eingesteht. Die Farbe der Kleidung war im Anfange gewöhnlich weiss; zwischen dem 12 und 13 Jahrhunderte fieng man an sich der weissen, rothen, grünen, blauen und schwarzen Farbe, nach Beschaffen-

heit

heit der Feste und Tage, bey den liturgischen Verrichtungen wechselnd zu bedienen. (Innoc. III. de myst. mis. l. I. c. 65.) worüber die Vorschriften des Diöcesan Directorium zu befolgen sind.

Vom Gebethe, Gesang und Musik.

Der Unverständlichkeit der Messe wird durchs Gebeth, Gesang und die Musik abgeholfen; damit aber dieser Zweck erreicht wird: so muss 1) das Gebeth allgemein fasslich seyn, d. h. sein Inhalt muss den Fassungskräften des gemeinen Mannes entsprechen, aus lauter Sätzen und Wahrheiten bestehen, die jedem nicht ganz unwissenden Christen bekannt und leicht begreiflich sind; diese Sätze und Wahrheiten müssen aber auch in einer leichten natürlichen Verbindung und mit simplen und bekannten, jedoch nicht platten und widrigen Ausdrücken vorgetragen werden. Das Gebeth muss allgemein interessant seyn; indem es solche Gedanken und Wahrheiten enthält, die einer gemischten Versammlung von Christen wichtig und für ihren Zustand passend sind, und die im Gebethe von ihrer wichtigsten und anziehendesten Seite dargestellt werden. Ueberhaupt soll das Gebeth

vorzüglich dreyerley Stücke in ſich fassen; nähmlich: Betrachtung moralisch - religiöser Wahrheiten; fromme daraus entspringende Geſinnungen, Empfindungen und Vorsätze, und Bitten, die Gottheit möge diese in uns hervorbringen und erhalten. Weil jedoch solche Geſinnungen und Entschlieſsungen nur die Frucht richtiger Begriffe und Vorſtellungen von jenen Wahrheiten ſind; so muſs offenbar das Gebeth lehrreich seyn; folglich einerseits bloſs ausgemachte, unbezweifelte Ideen, nichts Ueberspanntes, Unrichtiges oder Zweydeutiges, und anderseits lauter praktische Lehren, nichts Speculatives oder Myſtisches enthalten. Es empfehle ſich durch Verschiedenheit und Abwechselung des Inhalts, damit die mancherley Bedürfnisse der Zuhörer Nahrung finden, und durch das Einerley nicht Ermüdung, Langeweile und Zerſtreuung entſtehe. Ein Gebeth iſt ja keine Predigt, der nur ein Hauptgedanke zum Grunde liegt. Auch sey es den verschiedenen Feſttagen, der besondern Veranlassung des Gottesdienſtes und den kirchlichen Jahrszeiten angemessen. Vorzüglich aber muſs es herzerhebend d. i. so beschaffen seyn, daſs es moralisch-religiöse Gefühle erregt, zum Guten Muth gibt und thätig ermahnt, daſs es tröſtet, beruhiget und erfreuet; wozu aber kein bildlicher und Leidenschaften erregender, sondern ein leichter, sanfter, herzlicher, und die religiösen

Wahr-

Wahrheiten in ihrer Richtigkeit, Schönheit, Stärke und Erhabenheit darstellender Ausdruck erfordert wird. Endlich befördere seine zweckmässige Kürze die Andacht und Geistesversammlung der Anwesenden.

Ein anderes vortreffliches Mittel, Gottesverehrung erbaulich, und zur Erweckung religiöser Gesinnungen und Gefühle beförderlich zu machen sind 2) gute Kirchenlieder. Sollten aber die Gesänge und Lieder ihren Zweck erreichen; so dürfen ihnen auch die zum Zwecke nöthigen Eigenschaften nicht mangeln. Hier gelten im Allgemeinen die über die Einrichtung der Gebethe ertheilten Vorschriften. Auch in Kirchengesängen muſs nicht nur eine allgemeine Deutlichkeit und Richtigkeit der Vorstellungen, sondern auch eine gewisse Stärke des Ausdruckes herrschen, die nicht sowohl der Schmuck der Poesie, als die gewöhnliche Sprache des denkenden Verstandes und der Empfindung ist. Sie müssen groſse Gedanken enthalten, und alles, was erhaben, interessant und rührend in der Religion ist, fühlen lassen, und Nahrung für den Geist und das Herz geben. Daſs hierbey Reinigkeit der Sprache und Wohlklang der Verse nicht vernachlässiget werden dürfe, ist eben so einleuchtend, als daſs man Kirchenlieder auf schon bekannte und einfache Melodien verfertigen müsse.

Was

Was 3) die Kirchenmusik betrifft, so ist ihr Gebrauch keineswegs so alt, als der Gesang. So viel scheint gewiss zu seyn, dass die Orgel das erste Instrument war, von dem man bey den religiösen Zusammenkünften, vorzüglich zur Bestärkung der Hymnen, Gebrauch machte. Die erste Orgel erhielt Pipin i. J. 737 vom Kaiser Konstantin Kopronimus zum Geschenk, und lange Zeit hernach vielleicht im 13 Jahrh. wurde sie zum liturgischen Gebrauche eingeführt. In Hinsicht der Musik wäre zu wünschen, dass die Kirchenverordnung (con. Trid. ses. 22.) befolgt würde, dass man nicht Chöre und Arien aus Opern travestiere, wodurch das Volk wieder an alles im Theater Gesehene und Gehörte erinnert, und wodurch also der Zweck des Gottesdienstes vereitelt wird. Wie weit besser wäre es, besonders auf dem Lande, statt des unbändigen zerstörenden Getöses der Pauken und Trompeten, das Volk deutsche Messlieder singen zu lassen, welche die Versammlung an das erinnerten, was der Priester am Altare verrichtet, den Zerstreuungen vorbeugten, und vielleicht jene Salbungsvollen Gesinnungen erwecken könnten, welche einst Augustin noch als Manichäer empfand, als er zu Mailand den durch den heil. Ambros verbesserten Kirchengesang hörte.

Von

Von der Ausſpendung der Sacramente.

Von der Taufe.

Von der Nothwendigkeit, dem Ursprunge, der Bedeutung, Wirksamkeit, Materie und Form der Sacramente iſt in anderen theologiſchen Disciplinen geſprochen worden. Hieher gehört allein das, was bey der Verwaltung derselben den Seelsorger angehet.

Bey Verwaltung der Sacramente hat man Folgendes zu beobachten: 1) Obgleich der kirchlichen Lehre gemäſs, die moraliſche Beschaffenheit desjenigen, welcher eine solche Handlung verrichtet, der Gültigkeit der Sacramente nichts benimmt: so iſt doch leicht einzusehen, wie sehr der Seelsorger besorgt seyn müsse, daſs er ſtets ein unbeflektes Gewissen habe, um zu jeder Stunde, wo man ihn zu diesen Amtsverrichtungen ruft, das Heilige heilig behandeln zu können. Er versündiget ſich 2) an dem Heiligthum der Religion, wenn er dabey ohne Würde, Anſtand und Ehrerbiethung mit Gleichgültigkeit, Zerſtreuung, mit Eile oder Gedankenloſigkeit zu Werke geht. Vielmehr benütze er jeden Umſtand, wodurch der Ehrwürdigkeit dieser Handlungen mehr Eindruck verschaft, und das Volk erbauet werden kann. Auch sey er 3) mit Hintan-

tansetzung seiner Bequemlichkeit und anderer Geschäfte, ja sogar mit Aufopferung seines Lebens (Joh. 10. 11.) immer bereit, den Seinigen hierin zu dienen. Was 4) die Intention betrifft, welche bey der Austheilung der Sacramente erfordert wird, so ist hier diejenige Meinung hinreichend, die jede freye menschliche Handlung zu begleiten pflegt. Man vermeide einerseits Leichtsinn, anderseits Aengstlichkeit. Der Seelsorger erkläre sich 5) in Predigten, Katechisationen und bey allen Gelegenheiten, auf eine bescheidene Art, wider das so gewöhnliche Vorurtheil, als ob in dem öfteren Gebrauche der Sacramente die ganze Tugend des Christen bestünde, und ertheile über die nöthige Vorbereitung zum würdigen Empfange derselben einen gründlichen Unterricht. Dieser ist auch in Ansehung der Bedeutung der Wörter, die man bey Ausspendung der Sacramente hersagt, und der damit verbundenen Ceremonien nothwendig.

Das erste und wichtigste Sacrament, welches dem Menschen ertheilt, und wodurch er in die christliche Gesellschaft aufgenommen, aller Rechte, Vortheile derselben theilhaftig wird, ist die Taufe. Bey Ausspendung der Taufe hat der Seelsorger Folgendes zu bemerken. 1) Die Materie der feyerlichen Taufe ist das Wasser, welches am Oster- und Pfingst- Samstage von Priester gesegnet wird;

ver-

vermindert sich das gesegnete Wasser zu sehr, so mischt man ein anderes darunter. 2) Soll der Täufling nicht an der Schwelle des Einganges zur christlichen Gemeinde seinen Tod finden, so ertheile der Seelsorger ihm in sehr kalten Winter Tagen die Taufe in dem Hause seiner Eltern, oder in der Pfarrwohnung; er sorge dafür, daſs das Taufwasser etwas gewärmt werde. Er lasse es nicht gerade über die Fontanell, sondern mehr zur Seite über die knochichten Theile abflieſsen. Er begiesse mit so wenigem Wasser, als zur gültigen Taufe nöthig ist, und halte die Taufkanne nicht zu hoch über das Haupt des Kindes. (Sacerdotale Brixi. n. 1710 p. 47. n. 27. Metzler, über den Einfluſs der Heilkunde auf die praktische Theologie. Ulm 1794. Th. 2. S. 231 —). 3) Halbgebohrne oder solche Kinder, zu welchen man Wasser bringen kann, bey eintretender Todesgefahr werden durch die Hebamme, und nie vom Seelsorger getauft. Hat diese den Kopf des Kindes mit Wasser begossen, so wird von ihr die Taufhandlung nicht wiederhohlt. Wenn aber nur ein anderer Theil benetzt werden konnte, so verrichtet sie nachher die Taufe bedingniſsweise. (S. B. p. 41 —). 4) Stirbt die Mutter ehe das Kind geboren ist, so soll der Seelsorger dafür sorgen, daſs ein Arzt, oder Geburtshelfer herbey gehohlt werde, und wann dieser die Verstorbene künstlich entbunden hat, (Metz-

ler l. c. S. 244.) so taufe er die entbundene Frucht, wenn noch Leben daran zu finden ist. Im zweifelhaften Falle tauft man unter der Bedingung „wenn du noch lebst &c. 5) Ganz kleine, noch in den Häuten eingeschlossene und oft kaum sichtbare Embryonen müssen, wenn sie auch nur einige Tage von der Empfängniſs alt, und nicht augenscheinlich verfault sind, unter der Bedingniſs „wenn du fähig bist &c. durch dreymalige Einsenkung getauft werden; indem wie die Aerzte behaupten, gleich nach der Empfängniſs die Belebung des menschlichen Keimes eintritt. 6) Da jedes lebendige Geschöpf, das von einer menschlichen Mutter geboren ist, ein wahrer Mensch zu seyn scheint, so fodert es die vernünftige Sicherheit, jede Misgeburt zu taufen; da ohnehin bey einer Taufe, wo der Formel die Bedingung: „wenn du ein Mensch bist" beygesetzt wird, nie eine Gefahr seyn kann, dieses Sacrament auf eine entheiligende Art zu verschwenden. Ich kann also unmöglich der Vorschrift des S. B. p. 43 beystimmen, welches die Taufe der Misgeburten die keine menschliche Gestalt haben, platterdings untersagt. (Metzler l. c. S. 250. §. 6.). 7) Stellen solche Misgeburten, mehr oder minder, zwey Körper vor, so unterscheide man, ob sie einen oder mehr Köpfe, eine oder mehrere Brüste haben, und schlieſst daraus, ob man wirklich zwey Menschen vor sich habe,

be, man tauft dann jeden besonders, wenn aber die Zeit mangelt beyde zugleich mit der Formel, „ich taufe euch &c. 8) Ist die Sache ungewiſs, so tauft man erst den einen Körper unbedingt, dann den andern mit der Bedingung: „wenn du nicht getauft bist“ (S. Br. p. 43.) 9) Hat das Kind schon die Nothtaufe empfangen, so dürfen freylich nur die übrigen Ceremonien von dem Seelsorger nachgehohlet werden. Da man aber den Wehemüttern, selbst wenn sie versichern, daſs sie bey jener Handlung alles Vorgeschriebene beobachtet haben — wegen der verwirrten Umstände, in denen sie sich bey solchen Gelegenheiten befinden, und weil sich in einem Falle, wo sie Vorwürfe oder Strafe zu erwarten hätten, kein aufrichtiges Geständniſs hoffen läſst — kaum glauben kann, und es auch mit den Zeugen hier sehr oft seine Schwürigkeiten hat: so ist nach dem S. B. p. 40. selbst die bedingte Taufe vorzunehmen. 10) Alle ausgesetzte Kinder oder Findlinge sind bedingniſsweise zu taufen, auch wenn ein Zettel von der Mutter oder einer anderen Person beyliegt, welche die geschehene Taufe des Kindes bezeuget; weil eine Mutter, die gewissenlos genug ist, ihr Kind zu verstossen, in einer so wichtigen Sache keinen Glauben verdient, und weil man sich auf das Zeugniſs eines Unbekannten nicht verlassen kann. (S. B. l. c.) 11) Alle Kinder werden endlich noch einmahl getauft,

bey deren Taufe etwas wesentliches versehen, wenn statt des Wassers mit Essig, Wein &c. getauft, oder die vorgeschriebene Tauf-Formel nicht angewandt, oder diese nicht während des Begiessens ausgesprochen worden ist, jedes übrige Versehen qualificiert nicht zur abermaligen Taufe. — In Hinsicht der Namen, die dem Kinde gegeben werden, und der Taufpathen, hat der Seelsorger Folgendes zu bemerken: 1) Nach der Anweisung mehrerer Ritualordnungen hat er darauf zu sehen, daſs das Kind keinen Namen bekomme, welcher Gott allein gebührt, keinen heidnischen Namen, nicht einen Namen von Engeln oder Menschen, welche nie gewesen sind. Mehrere oder eine ganze Liste von Namen zu geben, ist wenigstens etwas sehr überflüssiges, und wäre offenbar abergläubisch, wenn man in einen oder mehreren eine gewisse Kraft fände. 2) Der Seelsorger hat darauf zu sehen, daſs nur solche zu Pathen gewählt werden, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen (nachdem S. B. p. 45.). Taufpathe soll nur einer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder höchstens eine Manns- und Frauensperson seyn: niemals aber dürfen zwey Manns- oder zwey Frauenspersonen zugleich zugelassen werden. Sie sollen ein mannbares Alters, geformet, und in den Grundsätzen des christlichen Glaubens wohl unterrichtet seyn. Ordensleute, Ungläubige, Excommunicirte, öffentli-

che

che Verbrecher, Unsinnige, späterhin auch die Eltern des Täuflings, ja selbst Bischöfe, Pfarrer und alle Kleriker konnten keine Taufpathen abgeben. Ueberhaupt waren die Verordnungen hierüber nicht in allen Kirchen gleich, und wurden öfter abgeändert. Durch eine österreichische Verord. v. 10 Juli 1802. ist den Akatholiken erlaubt bey den katholischen Taufen als Zeugen erscheinen zu können, um, wenn sie schon einmahl zu einem solchen Act geladen sind, nicht wieder davon abgeschaft zu werden. Man hat sehr oft gewünscht, daſs die Taufhandlung auf eine mehr feyerliche und erbauliche Art, als es bisher geschieht, vorgenommen werden möchte, und zu diesem Zwecke folgende Vorschläge gemacht: 1) Die Taufe, als Aufnahme eines Menschen in die Christen Gemeinde, soll nicht in einer Menschenleeren Kirche, sondern, nach dem Beyspiele der ersten christlichen Jahrhunderte, in Gegenwart der versammelten Gemeinde oder doch mehrerer Menschen, mithin am nächsten Sonntage nach der Geburt, oder doch an Werktagen kurz vor der heil. Messe (dringende Fälle ausgenommen) verrichtet werden. 2) Man taufe keineswegs in einem abgelegenen Winkel der Kirche, sondern auf dem Hochaltare, um den Act vor den Augen aller public genug zu verrichten. 3) Bevor dieser beginnt, halte man vor dem Altare eine kurze auf die Taufhandlung passende Anrede an die

Ge-

Gemeinde, den Vater des Kindes (den man stets, wo möglich zur Taufe kommen lassen soll) und die Taufzeugen, worinn das Ehrwürdige und die heilsamen Wirkungen jenes Actes gezeigt, und die Pflichten, welche die Aeltern, Pathen und die Gemeinde gegen den Täufling zu erfüllen haben, mit Wärme und Nachdruck dargestellet werden. 4) Wären die bey der Taufe vorgeschriebenen Formeln und Gebethe in der Muttersprache abgefaſst, so könnten sie ganz wohl so eingerichtet seyn, daſs sie die Erklärung des Sinnes der Ceremonien schon in sich enthielten, und es keiner besonderen Belehrung und Erinnerung der Anwesenden bedürfte. So lange aber bey denselben die lateinische Sprache beybehalten wird, scheint es allerdings nothwendig zu seyn, bey der heil. Handlung selbst jeder Ceremonie eine kurze Erklärung ihres Sinnes in der Muttersprache vorauszuschicken, wodurch die Unwissenden darüber belehrt, der Gedankenlosigkeit gesteuert, und die Erbauung des Volkes befördert würde. (S. Linzer Monath Schrift. 3. Jahrg. 3. Band p. 208. 4. Jahrg. B. 2. p. 177.)

Von

Vom Vorsegnen der Wöchnerinnen.

Das Vorsegnen der Wöchnerinnen ist ein zwar gutgeheissener und löblicher, aber nicht vorgeschriebener Gebrauch. Sein Endzweck ist: 1) Gott für die glückliche Geburt zu danken; 2) das neue Geschöpf seiner Liebe und Vorsorge zu empfehlen, und es ihr gleichsam als ein Opfer darzubringen; endlich 3) die Mutter an ihre heiligen Pflichten gegen ihr Kind zu erinnern und zur gewissenhaften Erfüllung derselben aufzumuntern; und hieraus kann man ersehen, da die verheurathete und ledige bloss als Mutter erscheinen, und dass kein Unterschied zu machen sey. 5. B. VI. 71. Linzer Monath. p. Jahr. S. 286. Der Seelsorger erkläre sich gegen die gangbare abergläubische Meinung, als dürfe eine Frau vor dieser Ceremonie kein Geschäft verrichten, nicht aus dem Zimmer oder in die Kirche gehen.

Von der Firmung.

Wann, von Wem, Wem und wie in den ersten Jahrhunderten die Firmung ertheilet wurde? lehret die Kirchengeschichte. Hier ist nur das, was

was dem Seelsorger obliegt: nähmlich a) die nöthige Vorbereitung der Firmungskandidaten, und b) die Verhüttung der Wiederhohlung derselben zu bemerken. Die Zubereitung besteht darin: 1) Die Kinder müssen die christlichen Glaubenslehren nach ihrem wahren Sinne, und so gut gefaſst haben, daſs sie auch anderen über ihren Glauben Rede und Antwort geben können: 2) Sie sollen wissen, wie sie sich künftig, ihr Beruf sey noch so verschieden, als rechtschaffene Christen zu betragen haben. 3) Sollen sie von dem Zwecke und den heilsamen Wirkungen der Firmung wohl unterrichtet seyn. Endlich soll 4) ihnen gezeigt werden, daſs derjenige, der dieses Sacrament mit Nutzen empfangen will, ein reines Herz und tugendhafte Gesinnungen besitzen müſse. Das eigentliche Alter aber, in welchem die Kinder gefirmt werden sollen, läſst sich im allgemeinen wohl nicht bestimmen. Das sacerd. Brix. verbiethet es zwar vor dem Siebenten Jahre, weil es jedoch Oerter gibt, an welche der Bischof selten kommt, auch manchesmahl die Kinder von schwacher Gesundheit sind; so muſs auf diese und ähnliche Umstände immer Rücksicht genommen werden S. B. p. 77. Von dieser Religionshandlung soll der Seelsorger öfters, besonders von Ostern bis Pfingsten Unterricht ertheilen. Um dieses Sacrament den Kindern und Erwachsenen recht feyerlich, ehrwürdig und für ihr ganzes Leben

frucht-

fruchtbringend zu machen, wäre es sehr rathsam, mit den Firmungskandidaten öffentlich vor der versammelten Gemeinde 1) eine Prüfung über die Hauptlehren des Christenthums vorzunehmen; 2) Den Kindern das vorzügliche Glück, das sie als getaufte Christen vor anderen Nichtchristen haben, recht lebhaft darzustellen; 3) Sie mit allem Nachdrucke an die grosse Pflicht sowohl der stäten Erweiterung und Befestigung ihrer religiösen Kenntnisse und Ueberzeugungen, als auch der thätigen Ausübung des Christenthums zu erinnern, und zur Erfüllung derselben anzufeuern; 4) Von ihnen ein öffentliches Bekenntniss ihres Glaubens an die christkatholische Lehre, und die feyerliche Angelobung, dass sie jederzeit als wahre Christen gesinnt seyn, und handlen wollen, abzufordern; 5) Der anwesenden Gemeinde die Verbindlichkeit einzuschärfen, durch ihr Beyspiel in diesen jungen Seelen die jetzt erhaltenen guten Eindrücke zu nähren und zu befestigen; und 6) die ganze Handlung mit einem Segenswunsche über die Kinder zu beschliessen. Da den einstimmigen Verordnungen der Kirche gemäss, die Firmung nicht wiederhohlt werden darf, so warne der Seelsorger, wenn es die Umstände fordern, vor dem abscheulichen Fehler derjenigen, welche, um von den Pathen Geschenke, oder andere zeitliche Vortheile zu erhalten, dieselbe öfter empfangen, und suche

durch die in der Diöces gewöhnlichen Mittel die Wiederhohlung der Firmung zu verhüten; er soll nicht mehr als einen Pathen, und zwar einen von den Taufpathen unterschiedenen und schon gefirmeten zulassen.

Vom heil. Abendmahle.

Um nicht das zu wiederhohlen, was in den übrigen theologischen Disciplinen über das Abendmahl vorgetragen worden ist, beschränken wir uns auf wenige Punkte. 1) Wie oft soll man zum heil. Abendmahle gehen? Darüber soll der Seelsorger auf eine bescheidene und einleuchtende Art die Seinigen zu überzeugen trachten, daſs die wahre Tugend des Christen, so wie überhaupt nicht bloſs in äuſserlichen Handlungen, also auch nicht in dem öfteren oder seltenen Gebrauche des heil. Abendmahles bestehe. (S. Franc. Sales introd. ad vit. devot. p. II. c. 20. Bonaventura in 4. Sent. dist. 12.—).

Je nachdem die öftere oder seltenere Communion mehr oder weniger zur Beförderung der Gottseligkeit beyträgt, soll von ihm das Eine oder das Andere gerathen oder misrathen werden. Menschen, die in ihrer moralischen Träg-

heit

heit durch die oft wiederhohlte Communion bestärkt werden, weil sie haben wollen, daſs diese, die zur Bezähmung ihrer pflichtwidrigen Neigungen erforderliche Anstrengung ersetzen soll, muſs man wohl eher zur Ablegung ihrer Fehler, als zur öfteren Communion ermuntern. Aber auch bey tugendhaften Christen, die zuweilen durch eine längere Gewohnheit in Gedankenlosigkeit, Unachtsamkeit und Trägheit verfallen, wird es sehr zweckmässig seyn, wenn man ihnen, um ihren Eifer zu erneuern, anräth manchesmahl auszusetzen. (Franc. Sales lib. II. ep. 38. al. 44. —) Gegenwärtig wird das heil. Abendmahl, um es auf Verlangen der Gesunden oder Kranken reichen zu können, in einem gut verschlossenen reinen Gefäſse im Tabernakel verwahrt, und das S. B. p. 228 schreibt vor, daſs der Seelsorger immer einen hinlänglichen Vorrath von consecrirten Hostien in Bereitschaft haben, und sie, wenigstens im Monate einmal durch neue ersetzen soll. Die consecrirten Species, die aus was immer für einer Ursache vom Priester nicht genossen werden können, gehören in das Sacrarium. Der Seelsorger hat ferner folgende Vorschriften zu beobachten. Er hat 1) ohne Zweifel ganz Unwissenden, wozu aber taubstumme Personen, die doch einiger Religionskenntnisse fähig sind, nicht gerechnet werden dürfen, unwürdigen Sündern und notorisch Lasterhaften das heil. Abend-

mahl zu verweigern. (S. B. p. 171. — In Hinsicht der lezteren thue aber der Seelsorger nichts eigenmächtig, sondern melde die Sache vorher beym Ordinariate. 2) Einem heimlichen Sünder hingegen, der nur dem Seelsorger allein entweder aus dem Beichtstuhle oder anderswoher, als ein solcher bekannt ist, muss die Communion, wenn er sie in Gegenwart anderer fordert, gereicht werden; weil man sonst das Beichtsigil verletzen, den Bösen der öffentlichen Schande Preis geben, auch grosses Aergerniss verursachen würde. 3) Die Praxis der ersten Kirche (S. Chrysost. Hom. 22. de simultate. Hom. 16. 51. in Matth.) hält dem Seelsorger die wichtige Pflicht vor, seine Anvertrauten zum würdigen Empfang des heil. Abendmahles mit aller Sorgfalt vorzubereiten, und so den bloss mechanischen, mithin fruchtlosen Gebrauch desselben zu verhüten. Die zweckmässige und heilsame Vorbereitung zur Communion kann zwar überhaupt schon in den gewöhnlichen Predigten und öffentlichen Katechisationen geschehen, ganz vorzüglich aber ist die Fastenzeit zu einem solchen Unterrichte geeignet, welcher darin zu bestehen hat: a) Dass man darauf ausgeht, die bey den meisten Christen noch immer zu dunkeln Vorstellungen von dem, was Christus eigentlich für uns ist, und was wir ihm zu danken haben, auf deutliche Begriffe zurückzubringen: b) Dass man die Lehre von der Ein-

se-

setzung, dem Wesen und dem Zwecke des heil. Abendmahles: lebhafte Erinnerung an ihn, an seinen Tod und die höchst wohlthätigen Folgen desselben, — innige Vereinigung mit ihm durch die Aufnahme seiner heiligen Gesinnungen und Grundsätze — Verbindung der Christen untereinander durch das Band eines gemeinschaftlichen Religionsbekenntnisses — einleuchtend vorträgt; c) Daſs man die mit diesen Absichten harmonirenden Empfindungen der Dankbarkeit, Liebe und Hoffnung zu Jesu, der tiefsten Achtung für seine Vorschriften, und des brüderlichen Wohlwollens gegen den Nächsten bey den Seinigen hervorzubringen, und sie zu jenen guten Vorsätzen und Entschlieſsungen, wozu diese Empfindungen führen sollen, zu ermuntern strebt: d) Endlich daſs man ihnen die Anleitung gibt, wie sie ihr Gewissen, bevor sie zum Tische des Herrn treten, vor aller Sünde zu reinigen, die Heiligkeit und Wichtigkeit dieser Handlung sich recht zu vergegenwärtigen, und mit welcher Gesinnung sie dieselbe vorzunehmen haben.

Der Seelsorger hat 4) die Communion, besonders zur österlichen Zeit, auf eine feyerliche und erbauliche Art einzurichten, welches er erhalten kann, wenn er entweder vor der Messe, bey welcher das Sacrament ausgespendet wird, oder unmittelbar vor der Communion durch eine

pas-

passende Anrede, wo er auf eine deutliche und nachdrückliche Art von dem Wesen, den Absichten, und dem rechten Gebrauch des heil. Abendmahles spricht, die Theilnehmer daran zum würdigen Genusse desselben vorbereitet, und in die der heil. Handlung entsprechende Gemüthsstimmung zu versetzen trachtet, wenn dem Volke nach der Communion des Priesters das Abendmahl gereicht, und dadurch die Vorstellung von der untrennbaren Gemeinschaft, in welche wir mit Gott durch Jesum und untereinander in der Liebe stehen, erhalten und belebt würde; wenn endlich der Seelsorger das Confiteor entweder von dem ganzen Volke, oder von einigen dazu bestellten Männern in der Muttersprache mit lauter Stimme bethen läſst, er selbst aber die anderen bey der Communion üblichen Kirchengebethe gleichfalls in dieser Sprache verständlich, langsam, voll Ehrerbiethung und in einem feyerlichen Tone vorträgt. (Linzer Monatsch. 2. Bd. S. 334. Archiv Constanz 1805. 1. H. pag. 41. —).

Soll die Feyer des heil. Abendmahls zur Hervorbringung und Stärkung der von dem Stifter desselben beabsichtigten moralisch - religiösen Gesinnungen und Empfindungen geeignet seyn, so muſs der Grund dazu durch einen zweckmäſsigen Unterricht gelegt, 1) die Kinder müssen nicht nur alle Theile der christkatholi-

schen

schen Religion hinreichend aufgefaſst haben, sondern der ganze chriſtliche Unterricht muſs als eine entfernte Vorbereitung zur heil. Communion betrachtet und behandelt werden; man muſs mit der nähern Unterweisung zum würdigen Empfange dieses heil. Geheimnisses eine kernhafte Ueberſicht der Lehren, Thaten und Schicksale Jesu, die ſich vorzüglich auf diese Religionshandlung beziehen, verbinden, und endlich muſs eine zureichende Belehrung über die Abſicht und den Zweck, die Heiligkeit, und Wichtigkeit dieser Handlung, über die erforderliche Beschaffenheit des Herzens, und über das Benehmen vor und nach dem Tische des Herrn gegeben werden. Ein solcher Unterricht, wenn er Frucht schaffen soll, setzt eine hinlängliche Reife des Verſtandes voraus, und daher haben sachkundige Männer gewünscht, daſs kein Kind vor dem vierzehnten oder höchſtens zwölften Jahre zur Communion gelaſſen werde. Denn es wird vor dieser Zeit wohl schwerlich bey unserer Jugend diejenige Erkenntniſs der Grundsätze des Chriſtenthums angetroffen, die einen wirksamen, und das ganze Leben hindurch fortdaurenden heilsamen Einfluſs auf ihre Sinnes- und Handlungsart beweisen kann. 2) Der Religionslehrer wird durch jenen Verschub der Communion in den Stand gesetzt, den Seelen der Katechumenen diejenige Stimmung zu geben, die erforderlich iſt, um auch bey dieser Anſtalt

den

den Mechanismus aus dem Heiligthum der Religion zu verdrängen. 3) In den früheren Jahren ist das Herz am meisten für das Gute empfänglich, und der Verstand noch nicht wider das Bessere eingenommen. Endlich ist das 14te Jahr der Eintritt in jene wichtige Lebensperiode, wo die mächtigsten sinnlichen Triebe aufwachen, wo so oft der Scheideweg zwischen Tugend und Laster ist. Alles kommt auf den Eindruk an, den die erste Communion macht. Man hat hierüber mehrere Vorschläge gemacht, die im Wesentlichen darin bestehen; die Kinder-Communion wird an einem Sonn- oder Festtage vorher der Gemeinde von der Kanzel angesagt, und die Handlung selbst an einem solchen Tage vorgenommen. Die Kinder singen nach abgelegter Beicht ein oder das andere passende Lied, auch werden ihnen auf die Gesinnung und das Herz wirkende Gebethe mit Nachdruk und Empfindung vorgebethet, welches gleichfalls während der Messe selbst zu geschehen hat. Der Seelsorger beginnt nun die Messe der Katechumenen. Nach dem Evangelium setzt er sich in oder außer dem Presbyterium an einem erhabenen Ort, versammlet die Kinder um sich, legt ihnen noch einmahl den Endzweck, die Wichtigkeit, Heiligkeit und die gesegneten Wirkungen des Meßopfers und Abendmahls ans Herz, und frägt sie dann, ob sie bereit seyen, den Sünden zu entsagen, und nach dem christ-

ka-

katholischen Glauben ihr Thun und Lassen einzurichten? Nachdem die Kinder dieses versprochen haben, faltet der Seelsorger seine Arme und Hände ſtehend über ſie, und sagt im feyerlichen, rührenden Tone, und mit lauter Stimme: „Der allmächtige Gott Vater, Sohn und heil. Geiſt segne euch, damit ihr dieses Gelübde bis in den Tod halten möget, Amen. Die Messe gehet dann fort bis zur Communion des Prieſters, unter welcher eines der Kinder die offene Schuld bethet, die eigends dazu verfaſst seyn sollte. Jetzt wendet er ſich gegen die Kinder, und hält eine kurze kraftvolle Anrede, dann folgt die Communion und das Dankgebeth. (Linzer Monatschr. 4 Jahrg. 2 Bd. pa. 334. 6. Jahrg. 1 Bd. pa. 125. Archiv Conſtanz 1806. 1 Bd. pa. 41. —).

Vom Buſs - Sacramente.

Um nicht in das Gebieth anderer Wissenschaften einzugreifen, hat die Liturgie bey dem Sacramente der Buſse ſich allein auf die Ausſpendung desselben zu beschränken. Es iſt daher nöthig, 1) von den Fehlern Meldung zu machen, die der Seelsorger bey Ausrichtung des Beichtgeschäfts meiden soll. Diese ſind a) Eitel-

telkeit, wenn er seinen Ruhm darin setzt, recht viele Beichtkinder zu haben, gewissen Andächtigen zu viel Gehör giebt, und damit die kostbare Zeit verliert. b) Pflichtwidrige Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, wenn der Seelsorger sich scheuet, Angesehenen und Mächtigen das Strafwürdige ihrer Sinnes- und Handlungsweise mit Nachdruk darzustellen, ihnen Verhaltungsregeln für die Zukunft zu ertheilen, und im Nothfalle die Absolution zu verweigern oder aufzuschieben. c) Partheilichkeit, wenn er die Beichten der Reichen, oder wohl gar des anderen Geschlechtes vorzieht. d) Eigennutz, wenn er die Beichthandlung benutzt, Bekanntschaften zu machen, Beförderung oder Geschenke zu erhalten. e) Unvorsichtigkeit, wenn er sich in Vertraulichkeiten besonders mit Frauenzimmern einläſst. f) Eigensinn und Hochmuth, wenn er willkürlich zu Werke geht, und unter dem Vorwande er habe Gott allein Rechenschaft zu geben, nicht nach den Regeln der Liebe und Klugheit, sondern nach seinem Eigendünkel entscheidet. g) Uebereilung und Leichtsinn; wenn der Seelsorger sich nicht die zur zweckmäſsigen Behandlung der Büsser erforderliche Zeit nimmt, und jederman ohne Unterschied und Untersuchung die Absolution gibt.

Damit der Beichtvater diese Fehler vermeiden und die Pflichten, welche ihm die Moral und

Pa-

Paſtoral bey Behandlung der verschiedenen Sünder vorschreibt, gehörig erfüllen könne, muſs ihm das gegründete Recht eingeräumt werden, durch Fragen ſich eine nähere Auskunft des moralischen Zuſtandes des Büſsers zu verschaffen. Beym Ausfragen aber hat der Seelsorger folgende Vorschriften zu beobachten: 1) Er frage nur um dasjenige, was zur Einſicht in den Gewissenszuſtand des Beichtenden, zu seiner zweckmäſſigen Behandlung erfordert wird, und aus dem Geſtändnisse selbſt natürlich flieſst; daher enthalte er ſich aller unnützen Vorwitz verrathenden und unbescheidenen Fragen z. B. über den Namen, Wohnort des Büssers oder einer anderen Person &c., wodurch man nur das ganze Beichtwesen verhaſst macht, und die koſtbare Zeit fruchtlos verschwendet. Er beobachte 2) eine weise und natürliche Ordnung im Fragen, Kürze und Deutlichkeit, und breche gleich ab, wo das weitere Ausforschen überflüsſig, unbescheiden, oder wohl gar gefährlich wäre. 3) Der ſanfte liebreiche Ton des Fragenden iſt zur Erwerbung des Zutrauens und Hervorbringung der Aufrichtigkeit des Büſsers ein wesentliches Erforderniſs. Er sey 4) im Fragen äuſserſt behutsam um nicht manche, besonders junge Leite auf Dinge aufmerksam zu machen, an die ſie nicht gedacht haben, und bediene ſich solcher Ausdrücke, die von der Delicatesse und Sittsamkeit des Beichtvaters zeugen.

5) Er unterbreche nicht leicht das Bekenntniſs des Sünders. 6) er hüte ſich endlich bey Anhörung eines groben Laſters durch eine Bewegung, durch Seufzer oder auf was immer für eine Art sein Misfallen merken zu lassen.

Bey den Fragen muſs man auch die Abſicht haben das genaue Sündenbekenntniſs zu erhalten, weil das Conc. von Trient (ses. 24. ca. 15.) die Vollſtändigkeit der Beicht erfodert. Die Fragen sollen daher betreffen: 1) Die Zahl und Gattung, 2) die Umſtände der begangenen Sünden, und zwar a) solche, welche die Gattung verändern, als z. B. bey einem Todschlage, ob er offenbar, oder heimlich und hinterliſtig, oder durch Abtreibung der Leibesfrucht vollbracht worden; bey einem Diebſtahle, ob er etwa in der Kirche, oder durch Anfall auf der Strasse geschehen; bey Vergehungen wider die Keuschheit, ob nicht vielleicht der Büſser oder sein Sündengenosse verheiratheten Standes &c. sey; b) die erschwerenden Umſtände, ob z. B. der Büſser aus eigenem oder fremden Antriebe; ob er aus Unwissenheit, Unachtsamkeit, Uebereilung, oder mit Vorsatz und Ueberlegung sündigte; ob viele und wichtige Bewegungsgründe ihn davon hätten zurückhalten sollen; welche Triebfedern, Veranlassungen, Ursachen und Abſichten ihn zur Sünde beſtimmten, und ob mehr oder minder heftige

Rei-

Reitzungen die Quelle der Verführung waren; ob er bey Ausübung des Bösen viele Hindernisse überwinden mußte; was für Folgen seine Handlungen hatten, und ob er sie auch voraus sah, oder nicht, ob er nach vollbrachter That seine Handlungsweise billigte; ob auch andere dadurch geärgert, und zu eben denselben oder ähnlichen Sünden verleitet wurden, oder werden konnten &c. 3) Diejenigen Vergehungen, die er zwar nicht geradezu gebeichtet hat, aber, wie aus seinen Bekentnisse zu schliessen ist, wahrscheinlich mag verübet haben; zuweilen 4) die Begehungs- und vorzüglich die Unterlassungssünden, welche mit den Pflichten seines Alters, Standes und Amtes im Widerspruche stehen, indem die Fehltritte der leztern Art nur zu oft übersehen werden; 5) den vorhergegangenen Lebenswandel: ob er schon vorher und wie lange er sich der gebeichteten Sünden schuldig gemacht habe, und ob sie bey ihm gar zur Gewohnheit geworden seyn; 6) den äußeren Zustand des Büssers, ob nähmlich die Veranlaßung, die seinen Fall bewirkte, noch immer vorhanden sey; 7) den Fleiß, den er auf seine Besserung verwandte: ob er die dazu nöthigen Mittel gebraucht, öfter den Versuchungen Widerstand geleistet, die Gelegenheiten zum Bösen vermieden habe; 8) die aus seinen Vergehungen nothwendig fließenden Verbindlichkeiten in Betreff des Schadens, den

er

er Anderen an ihrer Ehre, an ihrem zeitlichen Glücke, oder an ihrer Tugend zugefügt hat, ob er hierin die pflichtmäſsige Wiedererstattung geleistet, ob er sich mit seinem Feinde ausgesöhnt, oder wenigstens ob er dieses alles zu thun den ernstlichen Vorsatz habe. Indessen muſs der Beichtvater weder so scrupulös, noch übertrieben genau seyn: denn es handelt sich vorzüglich um den Zustand des Büſsers zu erkennen, nach dieser Erkenntniſs seine Lehren, Ermahnungen, Rathschläge und die Buſsübungen einrichten, und beurtheilen zu können, ob er der Absolution würdig und empfänglich sey, oder nicht. Mehr hat man Rücksicht zu nehmen theils auf die herrschende böse Neigung, Leidenschaft und Leiblingssünde, auf den gesammten moralischen Zustand des Büſsers, als auf die einzelnen Handlungen, theils auf die Disposition des Beichtenden, als auf die Integrität der Beicht. (Archiv. v. Constanz 1805. I. Bd. p. 308. —) Denn der Beichtvater darf sich 1) in dringenden Umständen, z. B. bey einer bevorstehenden Schlacht, einem Schifbruche, einer Feuersbrunst, und wenn man besorgt. Daſs der Büſser vor geendigter Beicht sterben möchte, mit einer unvollständiger Anklage begnügen. Dazu aber rechne man nicht die groſse Menge der Beichtenden. 2) Im Falle der Unmöglichkeit, wo der Büſser nur durch ein geringes Zeichen sich zu äuſseren vermag. 3) In Collisionsfällen

z.

z. B. wenn der Kranke ohne Gefahr für sein Leben nicht sprechen kann; zur Pestzeit &c. doch soll das Mangelnde, wenn die Umstände aufhören, ersetzt werden. Ein schriftliches Sünden-Bekenntniſs einem entfernten Priester zu schicken ist verbothen. Stumme aber und Taubstume dürfen schriftlich ihr Bekenntniſs dem Beichtvater übergeben, sind sie des Schreibens unkündig, so sind sichtbare Aeuſserungen der Reue zur Absolution hinreichend. Ist das Bekenntniſs des Sünders und das Ausfragen zu Ende, so würde es wohl gar nicht frommen, wie leider der Mechanismus zu thun pflegt, dem Sünder zu sagen „Sieh, das ist gegen das göttliche Gesetz, das hättest du nicht thun sollen; wenn du so fortfährst, so wirst du verdammt; du muſst dich bessern, die gebeichteten Sünden meiden; bethe zur heilsamen Buſse 5 Vater unser &c.“ sondern das Bestreben des Beichtvaters muſs dahin gerichtet seyn nach den Vorschriften der Moral und Pastoral die Heilung oder Besserung des Fehlerhaften zu bewirken. Er führe ihm nähmlich 1) die Beschaffenheit seines ganzen moralischen Zustandes, seine Schwäche und Gebrechlichkeit lebhaft zu Gemüthe; er weise ihn 2) auf den Anfang, Fortgang und die Dauer seiner Fehltritte, besonders aber auf die herrschende, gesetzwidrige Leidenschaft, welche die Hauptquelle seiner besonderen Vergehungen ist, und auf die gewöhnlichen Gelegenheiten

hin, bey welchen er am öftesten zu fallen pflegt; stelle 3) ihm die Schändlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Verirrungen samt ihren traurigen Folgen für das gegenwärtige und künftige Leben mit allem möglichen Nachdrucke vor, um ihn von der Nothwendigkeit seiner Besserung zu überzeugen; gebe ihm 4) die Anweisung, wie er diese bewerkstelligen, seine pflichtwidrigen Neigungen und Gewohnheiten beherrschen, nach Möglichkeit allen Veranlassungen zur Sünde, allen verführerischen Beyspielen und bösen Gesellschaften ausweichen, und im Falle der Unvermeidlichkeit dieselben für seine Tugend unschädlich machen, das bisher unterlassene Gute, vorzüglich die der Leiblingsneigung entgegengesetzten Handlungen vollbringen könne; wie er die vermuthlichen Gelegenheiten zu Rückfällen, und die Art, sich dabey zu benehmen, vorher bedenken, bey dennoch erfolgtem Rückfalle diesen augenblicklich bereuen, und die unglückliche Veranlassung dazu genau beachten soll; zeige ihm aber auch zugleich, daſs er bey der gewissenhaften Anwendung der zu seiner Besserung dienenden Mittel auf den Beystand Gottes rechnen dürfe. Er ermuntere ihn 5) dringend, den durch seine Fehltritte Anderen zugefügten Schaden nach Kräften wieder zu ersetzen; auf welchen letzteren Punkt, als dem zuverläſſigsten Kennzeichen der wahren Bekehrung, der Beichtvater vorzüglich und mit

al-

aller Strenge halten, und wovon er ſich durch keinerley Vorwände und Ausflüchte abbringen lassen soll. Nur muſs er dem Büſser die Anleitung darüber ertheilen, was und wieviel er wieder gut machen, und auf welche Art es von ihm am leichteſten und füglichſten geschehen könne. Endlich 6) richte er alle Ermahnungen, Warnungen, Bewegungsgründe nach der individuellen Beschaffenheit des Subjects, das er vor ſich hat, ein. Den leichtſinnigen Verbrecher suche er zu erschüttern, den tiefgebeugten Sünder aufzurichten, und ihm Hoffnung der Begnadigung einzuflöſsen, dem schüchternen, mit unzeitiger Schamhaftigkeit kämpfenden Büſser Muth einzusprechen, doch hüte er ſich vor Geschwätzigkeit, um nicht das Gedächtniſs des Beichtenden zu überladen, durch zu vieles Zureden Ueberdruſs und Ekel bey ihm zu verursachen, die Umſtehenden zur Ungeduld zu reitzen, und von der Hauptsache abzukommen. Bibelsprüche werden immer die beſte Wirkung thun. Soll der von dem Geiſte einer aufrichtigen Sinnes- und Lebensänderung erfüllte Büſser nicht bey dem erſten Schritte seiner Bekehrung ſtille ſtehen, sondern sein ernſtlicher Besserungsvorsatz zur dauerhaften Ausführung gelangen: so muſs ihm der Beichtvater auch Buſsübungen auflegen. Daher hat er eine solche Buſse aufzulegen, welche der Natur der moralischen Krankheit angemessen, und unmittelbar zur Entkräf-

tung der herrschenden bösen Neigung des Lasters, woraus die speciellen Vergehungen grösstentheils entspringen, geeignet ist. Wenn man auch den Mindergebildeten ihnen bekannte Gebethe als Bussübungen vorschreiben muss; so vertheile man diese auf die Zwischenzeit bis zur nächsten Beicht, und schreibe ihnen zugleich vor, dass sie, so oft sie diese Gebethe verrichten, dabey das Abscheuliche und Strafwürdige ihrer Sünden recht beherzigen, über sich und ihr ganzes moralisches Verhalten nachdenken, die gehörten Vorstellungen und Ermahnungen ins Gedächtniss zurückrufen, die gefassten guten Vorsätze bey sich erneuern, und Gott um seinen Beystand zur Ausführung derselben bitten sollen. Da aber die Bussübungen auch Strafen im Geiste der Busse sind: so müssen sie mit der Grösse der Vergehungen und der längeren Verharrung darin, so wie mit der jetzigen Beschaffenheit des Büssers nach Möglichkeit in einer genauen Proportion stehen. Bey Auflegung der Busswerke hat man gleichfalls auf den besonderen Charakter des Büssers, auf die Umstände in denen er sich befindet, und auf seinen guten Ruf Bedacht zu nehmen, einen weisen Stufengang zu beobachten, und im nöthigen Falle den Büsser zur Uebernahme der aufgelegten Bussübungen zu ermuntern.

In

In keinem Stuck wird gewöhnlich mehr gefehlt, als bey der unbehutsamen Ertheilung der Absolution. Dadurch wird das so gewöhnliche Vorurtheil, daſs das ganze Wesen der Buſse in dem mündlichen Geſtändniſse seiner Sünden im Beichtſtuhle, und in der Losſprechung des Prieſters beſtehe, erhalten, und man beichtet, um von neuem wieder sündigen zu können. Die ganze Anſtalt wird als ein Beförderungsmittel der Immoralität betrachtet — allen Gräuelthaten wird der Weg gebahnt, wenn das Benehmen des Beichtvaters den, leider bey vielen anzutreffenden Glauben rechtfertiget, daſs man, auch ohne Besserung und Wiedererſtattung, vermittelſt der einzigen Absolution des Prieſters von denselben gänzlich rein gewaschen werde. Um diesen so schädlichen Fehler der unbehutsamen Ertheilung der Absolution zu vermeiden, hat man genau die Vorschriften, welche die Moral und Paſtoral in Hinſicht der unbuſsfertigen Gewohnheitsſünder, Rückfälligen, Boſsheits- und Gelegenheitsſünder, Beschädiger des Nächſten und Feindseliggeſinnten gibt, zu beobachten, und im Allgemeinen ſich zur Regel zu machen. Wenn die Ertheilung der Absolution in den vorliegenden Umſtänden zur Beförderung der Moralität des Büſsers dient, so ertheile man ſie ihm; iſt aber das Gegentheil hiervon zu befürchten, und bewirkte gerade ihre Verweigerung oder Zurückbehaltung den Ab-

scheu vor der Sünde, ihre Unterlassung und die Ausübung der Tugend: so versage oder verschiebe man sie. Nur die Todesgefahr mache eine Ausnahme — mit der Erklärung, dass die Absolution der Gefahr wegen ertheilet werde. Damit den Umstehenden verborgen bleibe, dass man den Büsser ohne Absolution entläst, bethe man statt der Lossprechungsformel ein anderes Gebeth, und mache über ihn das Kreuzzeichen; deute ihm aber an, dass er dieses nicht für die Lossprechrung zu betrachten habe. Da nach dem übereinstimmenden Ausspruche der katholischen Gottesgelehrten die Wirkungen der Sacramente überhaupt, in so fern sie von Gott sollen hervorgebracht werden, nur bey den empfänglichen oder gut vorbereiteten Subjecten eintreffen; indem der Geist Gottes keineswegs bloss mechanisch wirkt, sondern bey allen Wirkungen der göttlichen Gnade sehr viel die treue Mitwirkung von unserer Seite thun muss: so kommt ja auch bey dem Sacramente der Busse, wenn man durch dasselbe Vergebung seiner Sünden erhalten will, alles darauf an, dass man für diese Vergebung empfänglich sey. Mangelt dem Beichtenden von dieser Bedingung etwas, dann vermag kein Priester, dessen Gewalt nicht arbitrarisch ist, die Sünden eines solchen Menschen zu erlassen; da seine Indisposition, die in der noch vorhandenen unmoralischen Gesinnung bestehet, der Gnadenerlangung ein Hinder-

derniſs in den Weg setzt. Hieraus folgt, daſs, wenn die Losprechung dem Büſser nützlich seyn soll, sein Wille in Hinſicht auf die Geſinnung vollkommen gebessert seyn, und diese geänderte Geſinnung ſich durch eine aufrichtige, aus der lebhaften Erkenntniſs der Abscheulichkeit und Strafwürdigkeit seiner bisherigen Sinnes- und Handlungsweise, und aus der kindlichen, die Weltliebe überwiegenden Liebe gegen Gott hervorgehenden Reue, und durch den redlichen, feſten, in Handlungen, in einem neuen Lebenswandel ſich darſtellenden Entschluſs der Besserung ſich äuſsern müsse (S. Greg. m. in lib. 1. Regum c. 2. S. Greg. Naz. orat. 39. S. Auguſt. serm. 40.). Beyde ſind nothwendige Folgen einer geänderten Geſinnung, und eben deswegen unerläſsliche Grunderforderniſse des Buſsſacramentes, ohne daſs ſich unverdächtige Merkmahle einer solchen Reue und eines solchen Vorsatzes bey dem Sünder äuſsern, iſt dieser zur Absolution nicht geeignet, und man würde ihn damit nur auf eine unverantwortliche Art täuschen, da er ja, vermög seiner Gemüthsverfassung, vor Gott keineswegs losgesprochen iſt, und der Natur der Sache nach, so wie der ausdrücklichen Erklärung des Evangeliums gemäſs, das immer zuvor Besserung fodert, ehe es die Nachlassung der Sünden verkündiget, auch nicht losgesprochen seyn kann. Selbſt der Sünder kann ſich durch die Losſpre-

chung

chung nur in sofern beruhigen, als er ſich seiner Würdigkeit bewuſst iſt, deren Mangel jenes äuſsere Zeichen keineswegs zu ersetzen vermag.

Da man aber in das Innere des Herzens nicht dringen kann; so hat der Beichtvater, um das Daseyn der ächten Reue und des ernſtlichen Vorsatzes zu beſtimmen, und darnach die Absolution zu ertheilen oder nicht, Folgendes zu bemerken: 1) Der Sünder, welcher mit gelassener Gleichgiltigkeit, oder merkbarer Zurükhaltung seine Verbrechen erzählt, dabey eitle Entschuldigungen anbringt, den Vorſtellungen, Warnungen und Rathschlägen des Beichtvaters unbescheidene Widersprüche entgegen setzt, und keine Bereitwilligkeit zeigt, seinen Anordnungen ſich zu unterwerfen, dessen Reue und Vorsatz ſind sehr verdächtig, und die Absolution soll wenigſtens verschoben werden; 2) Die ſich gerade zu erklären, daſs ſie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, z. B. daſs ſie bey den Geſinnungen des Hasses und der Feindseligkeit verharren, oder die pflichtmäſſige Wiedererſtattung nicht leiſten, oder ein gegebenes Aergerniſs nicht gut machen, oder ihre sündhafte Gewohnheit nicht ablegen, oder die nächſte Gelegenheit zum Sündigen, wenn es ihnen phyſisch oder moralisch möglich iſt, nicht vermeiden wollen, iſt die Losſprechung ganz zu versagen; hingegen 3) weicht der Büſser, so

viel

viel an ihm ist, jeder für seine Tugend gefährlichen Gelegenheit zum Bösen aus, oder, wenn er es nicht immer vermag, bleibt er darin, aller Versuchungen ungeachtet, standhaft seiner Pflicht getreu; sucht er den in und außer ihm liegenden Hindernißen des Sittlichguten entgegen zu arbeiten, und bedient er sich eifrig aller jener Mittel, welche ihm zur Erreichung dieses Zweckes verhilflich sind; vollbringt er solche Tugenden, die mit den vorhin verübten Sünden im geraden Widerspruche stehen; und bemüht er sich die Wirkungen seiner alten bösen Gesinnungen in Absicht auf die Ehre, das zeitliche Glück und die Tugend des Nächsten, so viel in seinen Kräften steht, zu vernichten und aufzuheben: so gibt er hierdurch einen hinlänglichen sicheren Beweis seiner Sinnesänderung, und man darf ihm die Absolution nicht vorenthalten; da hingegen 4) das Nichtvorhandenseyn dieser Erfordernisse augenscheinlich zeigt, daß es dem Büßer an der ächten Reue und dem ernstlichen Willen, sich zu bekehren mangle; daß allen seinen Verheissungen, Thränen und Seufzern der bloße, aber unthätige Wunsch, der vor Gott keinen Werth hat (Mat. 7. 21.) ein besserer Mensch zu seyn, zum Grunde liegt, und daß er folglich für die Lossprechung nicht geeignet ist. (Chrysost. Hom. 14. in Mat.) 5) Dem Gewohnheitssünder ist in der Regel die Absolution zu versagen. Wenn

jedoch

doch der Büſser über die Strafwürdigkeit der bisher verübten Gewohnheitsſünde in Unwissenheit gelebt hat, so daſs er nur durch den Beichtvater zur Erkenntniſs davon gekommen iſt; zeigt er ſich bey den Ermahnungen, Rathschlägen und Warnungen, die man ihm pflichtmäſſig ertheilt, besonders gerührt und erschüttert; gibt er die Verſicherung, daſs er mit Ernſt an seiner Bekehrung arbeiten, und die vorgeschriebenen Buſswerken gern und gewissenhaft übernehmen wolle: so kann man ihm die Losſprechung unter der Bedingung ertheilen, daſs er ſich bald wieder im Beichtſtuhle einfinde, und über die Ausführung seines guten Vorsatzes Rechenschaft ablege. Denen, die, obschon ſie eine geraume Zeit hindurch ſich von einer bösen Gewohnheit beherrschen lieſsen, endlich durch innere oder äuſsere Veranlassungen bewogen, in ſich gehen, das Abscheuliche und Strafwürdige ihres Verhaltens erkennen, von dem Gefühle der wahreſten und aufrichtigſten Reue durchdrungen ſind, alle Mittel zu ihrer Bekehrung sorgfältig anwenden, und durch die That ihre geänderte Geſinnung bewiesen haben, kann der Beichtvater, nachdem er ihnen die nöthigen Ermahnungen und Anweisungen ertheilt hat, die Losſprechung nicht zurückbehalten.

6) Bey den Rückfälligen iſt zu bemerken: Hat der Büſser nach abgelegter Beicht, bey der erſten Versuchung, ohne Widerſtand zu leiſten,

und

und die ihm vorgeschriebenen Hilfsmittel zu gebrauchen, sich seinem ehemaligen Laster ohne Sorge überlassen, etwa noch die Geleg[illegible] bedächtlich aufgesucht, oder die sich ihm dargebothene freywillig und mit Vergnügen ergriffen, und nach verübter That Leichtsinn oder Freude gezeigt: so ist ihm die Absolution zu versagen. Hat er hingegen der Anweisung des Beichtvaters Folge geleistet, die ihm vorgeschriebenen Mittel angewendet, der Veranlassung zur Sünde sorgfältig ausgewichen, und war bloss eine unvorhergesehene plötzlich eingetretene Gelegenheit, und auf die Sinnlichkeit sehr heftig wirkende, seine schwachen Kräfte übersteigende Versuchung die Ursache seines Falles, nach welchem er alsobald, von dem Gefühle der bittersten Reue durchdrungen, die gefassten guten Vorsätze ernstlich erneuerte, und desto sorgfältiger sich gegen das Laster waffnete: so muss man wohl diesen Rückfall nur als Folge der menschlichen Gebrechlichkeit ansehen; und der Beichtvater, obwohl er ihm seine Besorgniss hierüber zu erkennen geben und zeigen soll, wie leicht er in den vorigen Zustand wieder gerathen könne, darf ihm dennoch die Absolution nicht verschieben. 7) In dem Falle, wenn der Büsser einer vorsetzlichen oder Bosheitssünde, entweder die Ablegung der Sünde in widerhohlten Beichten versprochen hat, oder sich auch nur einmahl schuldig ge-

macht

macht hat; jedoch aus seinem Geständnisse erhellet, daſs zur Begehung dieser Sünde in ihm ein besonderer Hang ſich vorfindet, so daſs er dieselbe bey jeder Versuchung und Gelegenheit würde begangen haben, und dieses auch für die Zukunft zu befürchten iſt, muſs die Absolution so lange verschoben werden, bis er durch hinlängliche Proben seine bessere Geſinnung dargethan hat: denn ein solcher Sünder hat ſich noch nicht zum empfänglichen Subjekt für die Wirkung dieses Sakraments gemacht. 8) Diejenigen, welche ſich entweder in der nächſten freywilligen vorhandenen Gelegenheit zum Sündigen befinden, und ſie nicht verlassen, oder die abwesende leichtſinnig aufsuchen, obschon ſie darüber ermahnt worden ſind, und die Vermeidung der Gelegenheit verheiſsen haben, können so lange nicht losgesprochen werden, bis ſie die Betheurungen im Werke darthun. Sagt hingegen der Büſser, man habe ihm noch nie die Vermeidung derselben auferlegt; äuſsert er eine aufrichtige Reue und den feſten Entschluſs, seiner Pflicht Genüge zu leiſten: so kann man ihn für diesesmahl losſprechen, jedoch immer mit ausdrücklichem Bedeuten, daſs die Absolution ein leerer Schall wäre, wenn seine aufrichtige Geſinnung mit seinen Worten nicht übereinſtimmte, und daſs er in Zukunft nicht dürfte und könnte losgesprochen werden, wenn er seinem Versprechen untreu würde und die Ge-

le-

legenheit nicht vermiede. Steht dieses nicht in seiner Willkühr, oder kann die Vermeidung der Gelegenheit ohne Verletzung einer wichtigeren Pflicht nicht geschehen: so gebe man ihm die Anleitung, wie er dieselbe minder schädlich, d. i. wie er aus der nächsten Veranlassung eine entfernte machen könne. 9) In Hinsicht auf die Ertheilung der Absolution, wo die Pflicht der Wiedererstattung eintritt, hat man dieses zu bemerken: ist die Beschädigung des Nächsten erst seit der lezten Beicht erfolgt; sagt der Büſser, daſs er die Wiedererstattung nicht für so streng verbindend und als ein wesentliches Erforderniſs zur Absolution betrachtet habe; äuſsert er den aufrichtigen Vorsatz, nach Möglichkeit den Anderen zugefügten Schaden gut zu machen: so kann man ihn, jedoch nur unter der Bedingung losſprechen, daſs, wenn er bis zur nächstfolgenden Beicht nicht seiner Schuldigkeit nachgekommen ist, er sich neuerdings hierüber anklage; indem man bey vielen Menschen das Vorurtheil antrifft, daſs der priesterliche Segen auch von der Restitutionspflicht entbinde. War ihm hingegen die Nothwendigkeit der Wiedererstattung zur Sündenvergebung hinlänglich bekannt, und konnte sie auch von ihm geleistet werden: so muſs man, wie der heil. Thomas lehrt, die Absolution so lange verschieben, bis der Ersatz geschehen ist; weil man hier zureichenden Grund hat, an seinem guten Willen zu zweifeln.

feln. Um so weniger darf man denjenigen trauen, welche hierüber schon öfter in der Beicht ermahnt worden ſind, auch den Schadenersatz angelobet, aber demnach ihr Versprechen keineswegs erfüllet haben, obwohl ſie es hätten erfüllen können. — Das Nähmliche gilt auch von allen, die ihre feindseligen Geſinnungen gegen Andere abzulegen, ſich nicht bemühen. 10) Der Beichtvater prüfe den Büſser so lange, bis man vernünftigerweise schlieſsen kann, daſs es ihm mit seiner Bekehrung Ernſt iſt, überzeige ihn mit Sanftmuth seiner Unwürdigkeit, und ermahne ihn, von dieser Zwischenzeit den beſten Gebrauch für sein Seelenheil zu machen, seine ausgeartete Sinnlichkeit zu untersuchen, seiner besonderen Lieblingsneigung Abbruch zu thun, die hiezu dienlichen Mittel, welche er ihm vorschreibt, gewissenhaft anzuwenden. Er sage ihm endlich, wann er wieder zur Beicht ſich einfinden soll, und verſichere ihn, daſs er ihm bey einer besseren Vorbereitung die Absolution mit vieler Bereitwilligkeit ertheilen werde. Da dergleichen Menschen im Falle des Aufschubes der Absolution sehr oft an einen anderen Beichtvater ſich wenden, so lege er ihnen auf, in der nächſtfolgenden Beicht dem Prieſter alle ihre Vergehungen redlich zu bekennen, und beyzufügen, was bisher mit ihnen geschehen iſt.

Um von gewiſsen Sünden abzuschrecken, und das Strafwürdige derselben ſichtbar zu machen behalten ſich die Bischöfe gewisse Fälle vor, von denen nur diejenigen ihrer untergeordneten Prieſter losſprechen können, die eine besondere Erlaubniſs dazu bekommen. Der Beichtvater, welcher diese besondere Erlaubniſs nicht erhalten hat, schickt einen solchen Sünder zu dem, der ſie hat, oder erhohlet ſie vom Bischofe. In der Todesgefahr hört alle Vorbehaltung auf; diese folgt dem Orte, wo die Beicht abgelegt wird, und nicht wo die Handlung geschehen iſt. Die in der Brixnerischen Diöces vorbehaltenen Fälle lauten so: 1) Hæreſis mente concepta, & ſigno externo manifeſtata, licet aliunde occulta. 2) Lectio aut retentio voluntaria librorum ex profeſſo de religione tractantium, & ita hæreſin continentium. 3) Homicidium facto, præcepto, Conſilio, Conſenſu, vel quovis alio illicito modo commiſſum, etiam in causa duntaxat voluntarium. 4) Inceſtus primi & secundi gradus conſanguinitatis & affinitatis naturalis, copula ſaltem ex parte viri perfecta completus. 5) Procuratio abortus, ac malitiosa cooperatio ad illam, effectu ſecuto. 6) Falſum teſtimonium aut perjurium in judicio. 7) Decimarum & Jurium Eccleſiaſticorum defraudatio. 8) Delicta aduterii, Concubinatus, & Sodomiæ, ſi publica & notoria fuerint. 9) Simonia circa Dignitates, Officia & Beneficia eccleſiaſtica, quamvis

vis non sit ex utraque parte completa. 10) In proprium Patrem, Matrem, avum, & aviam violenta manuum injectio. Ob alle diese Fälle dem Zeitalter angemessen sind? mag der Leser beurtheilen. Wir fügen nur hinzu, daſs in der Erzbischöflichen Wiener Diöces Homicidium voluntarium; sodomia perfecta, & separatio thori propria autoritate facta allein vorbehalten sind.

Der Beichtvater ist verpflichtet unter keinem Vorwande nicht das geringste von dem, was ihm in der Beicht anvertrauet wurde, auf irgend eine Art zu entdecken. Hieraus ergeben sich folgende praktische Vorschriften: 1) Dem Beichtvater ist es nicht erlaubt, von solchen Sünden zu reden, die zwar allgemein, ihm aber bloſs durch den Beichtstuhl bekannt sind; Eben so wenig darf er sich mit einem anderen Beichtvater über die Vergehungen einer Person, die beyden gebeichtet hat, und über die Umstände ihrer Fehltritte, die sie nur von daher wissen, besprechen. 2) Frägt er sich bey anderen um Rath, so geschehe es auf eine solche Art, daſs nicht der geringste Verdacht auf die Person enstehe. Ohne besondere Erlaubniſs des Büſsers darf der Beichtvater weder zu seinem Vortheile, noch eines anderen, selbst eines Büſsers, von der in der Beicht erhaltenen Kenntniſs Gebrauch machen. Ueberhaupt rede er nie ohne Nothwendigkeit weder im allgemeinen noch insbeson-

sondere von Sachen, die er bloſs in der Beicht gehört hat, und vermeide das Klagen über schwere Sünden, die ihm gebeichtet, das Spotten und Scherzen über die Einfalt, Unwissenheit &c. der Beichtenden. Die Verschwiegenheit des Beichtvaters erſtreckt ſich so weit, daſs er nicht einmahl vor Gericht eine Sünde entdecken darf, und mit guten Gewissen antworten darf, daſs er nichts wisse; beharrte der Richter darauf, ob er es in der Beicht nicht gehört habe, so muſste er ihm geradezu sagen, daſs es ihm nicht zuſtehe, eine solche Frage zu thun.

Von der Ehe.

Nirgends gab es für den Seelsorger in der Verwaltung seines Amtes mehr Gelegenheiten, ſich in mancherley Bedenklichkeiten zu verwikken, als bey Anordnungen und Verrichtungen, welche die Ausſpendung des Ehesakraments betreffen; besonders wenn ihm im Beichtſtuhle geheime Ehehinderniſse endeckt wurden, denn die Casuiſten waren in Aufſtellung und Entscheidung solcher Fällen sehr erfinderisch. Nach dem baierischen Eherechte iſt dem Seelsorger dieses Geschäft sehr erleichtert, und er darf nur das wis-

sen, was es vorschreibt, alle Schwürigkeiten im Beichtstuhle sind vermindert, denn alle Hindernisse sind auf den Umstand der Notorietät d. i. auf den vorausgehenden Spruch des Appellationsgerichtes ausdrücklich beschränkt; woraus denn folgt, daſs, sobald diese Fälle geheim sind, der Gültigkeit der Ehe nichts im Wege stehe. Daher haben wir nur hier von der Prüfung der Brautleute zu reden: Weil dem Staate und der Kirche viel daran gelegen seyn muſs, daſs jene, die in den Ehestand tretten, und die wichtigen Pflichten desselben übernehmen, in ihrer Religion gut unterrichtet sind: so ist es vorgeschrieben; daſs der Seelsorger vor der Trauung der Brautleute nachforschen soll, ob sie beyde mit den wichtigsten und nothwendigsten Wahrheiten der Religion, und mit den vorzüglichsten Pflichten hinlänglich bekannt seyn. Es ist aber nicht nothwendig, daſs jederzeit eine Prüfung vorgenommen werde; nur bey jenen, wo der Seelsorger von ihren Religionskenntnissen nicht überzeugt ist, darf die Prüfungen nicht übergangen werden. Dabey nehme er aber auf die mehreren oder minderen Fähigkeiten des Subjekts, und auf seine individuellen moralischen Bedürfnisse besondere Rücksicht. Er kleide die Prüfung in die Form eines vertraulichen wohlgemeinten Gesprächs ein, führe die Schwächeren, nach den Regeln der Wahrheit, durch Fragen dahin, wo man sie

ha-

haben will; hüte ſich aber, die Brautleute auf eine beschwerende Art, wie Kinder auszufragen, oder ihnen unfreundlich und unhöflich zu begegnen. Was jedoch der Seelsorger ganz vorzüglich, sogar bey denen, die keiner Prüfung bedürfen, ſich angelegen ſeyn lassen muſs, iſt: der specielle chriſtliche Unterricht über die Ehe und über die Pflichten der Eheleute (Linzer Monat. I. Jahrg.). Um aber nicht die Aufmerkſamkeit zu ermüden und das Gedächtniſs zu überladen, hebe er, mit Rückſicht auf den Charakter und die speciellen Bedürfnisse des vor ſich habenden Subjekts, bloſs das nothwendigſte aus, und wähle ſich darüber einige kurze kraftvolle Sprüche, damit ſie den Brautpersonen zu Maximen werden und zu rechter Zeit leicht einfallen.

Von der letzten Oelung.

Der Hintritt des Menschen aus diesem Leben in die Ewigkeit iſt für ihn eine sehr wichtige Epoche, worinn er einer besonderen Hilfe von oben bedarf. Der körperliche Zuſtand, die natürliche Furcht des Todes, das Bewuſstseyn der in ihren inneren und äuſseren Folgen nicht gehörig getilgten Sünden, des Mangels der zu

leistenden Genugthuung, als Ueberbleibsel des Bösen, und das daraus hervorgehende Besorgniſs für das künftige Schicksal jenseits des Grabes erregen allerdings ein lebhaftes moralisches Bedürfniſs einer feyerlichen Zusicherung der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit, welche nach der auf Schrift und Tradition gegründeten Lehre der Kirche durch das Sacrament der Krankensalbung ertheilt wird. Da die letzte Oelung sich sowohl auf Krankheiten des Körpers als der Seele bezieht, und da nur jene, die den Gebrauch ihrer Vernunft haben, oder doch wenigstens ehedem hatten, ein Subject dieses Sacraments seyn können, sofern man bey ihnen den christlichen Willen, es zu empfangen, voraussetzen kann: so darf es keinem Gesunden, auch wenn Todesgefahr vorhanden ist, sondern nur einem gefährlich Kranken, und allen Personen, die ihrem Ende nahe sind, ertheilet werden. Weil jedoch die heilsamen Wirkungen der Religionshandlungen von der Disposition desjenigen, an dem man sie vornimmt, von seinen guten Gesinnungen und Empfindungen abhängen; so folgt daſs man die Krankensalbung nicht bis auf den letzten Augenblick seines Lebens, wo er zu schwach, fast schon sinnlos ist, und mit dem Tode ringt, aufschieben soll. Kindern aber, Wahnsinnigen von Geburt, und unbuſsfertigen Sündern soll die letzte Oelung nicht ausgespendet werden. Kindern, derer Unterscheidungs-

Jah-

Jahre bezweifelt werden; Wahnsinnigen, die ehevor einen christlichen Sinn gezeigt haben, sinnlosen Kranken, die sich sonst als Christen äußerten, kann die lezte Oelung ertheilt werden.

Wenn kein geweihtes Oel vorhanden ist, so ist nicht unwahrscheinlich, daſs man auch im Nothfalle ein ungeweihtes brauchen kann, indem bey den Griechen mit einem von dem Bischofe nicht gesegneten Oele die Kranken gesalbet werden. Doch würde es rathsam seyn, wenn die Umstände sich verändern, die Salbung zu wiederhohlen. Sieht man voraus, daſs man mit dem geweihten Oele nicht ausreichen werde; so kann man in kleiner Quantität ein ungeweihtes dazu gieſsen, oder man soll bey dem Bischofe um ein and.res ansuchen.

Welche Theile des Körpers bey uns gesalbt, und welche Gebete dabey verrichtet werden sollen, beschreibt das S. B. Nur will ich hier einige practische Anmerkungen beyfügen: 1) Auffallend dürfte es scheinen Taube, Stumme und Blinde von Geburt an den ihnen mangelnden Sinnen, womit sie nicht sündigen konnten, zu salben. Wenn jedoch der Kranke ein Glied seines Körpers, an welchem vorschriftmässig die Salbung vorgenommen wird, erst späterhin durch einen Zufall verlohren hat, salbt man die nächsten Theile. 2) Die Hände der Layen werden

von innen, die der Priester von aussen gesalbt. 3) Ist zu befürchten, dass der Kranke ehe die ganze Handlung vollendet ist, sterben werde; so beginnt man alsogleich, ohne die vohergehenden Gebethe zu sagen, mit den Salbungen selbst, oder wenn es auch dazu an Zeit gebricht, so salbt man den Kranken entweder an einem Theile des Körpers mit der allgemeinen Formel, die alle Sinne umfasst, oder man salbet um der Sicherheit willen, sofern es die Umstände zulassen, geschwind ein Auge, ein Ohr, eine Hand &c., und spricht dazu nur ein einzigesmahl die Formel aus; 4) Wenn man zweifelt, ob der Kranke noch lebt, so sagt man „ si vivis". 5) Zur Pestzeit, oder wenn sonst die Berührung des Kranken mit dem Daume ohne augenscheinliche Gefahr der Ansteckung nicht geschehen kann, bedient man sich zur Salbung eines Stäbchens, an dessen Ende eine mit dem heil. Oele befeuchtete Baumwolle festgemacht ist. 6) Die Salbung der Brust darf bey Personen des anderen Geschlechtes, der Anständigkeit wegen, nicht geschehen. Aus der nähmlichen Ursache, und um seiner Gesundheit zu schonen, muss der Seelsorger darauf sehen, dass die Oberbetten nicht zu schnell und nicht mehr als nöthig ist, gehoben werden. 7) In der nähmlichen Krankheit soll die Oelung nicht wiederhohlt werden; wenn jedoch der Wiedergenesene neuerdings in Todesgefahr geräth,

denn

dann findet die Wiederhohlung dieses Sacraments statt. 8) Um theils den würdigen und nützlichen Empfang dieses Sacraments zu befördern, theils das der Gesundheit so schädliche Vorurtheil, als ob mit jener Religionshandlung die Annährung des Todes verbunden sey, zu entfernen, soll der Seelsorger das Volk in gesunden Tagen, so oft sich die Gelegenheit darbiethet, über die nöthige Vorbereitung zum Gebrauche dieses Heilmittels und über seine Wirkungen unterrichten. Daſs endlich 9) auch hier die Erbauung sehr gewinnen muſs, wenn die Gebethe und Formeln in der Landessprache gesagt werden, leuchtet von selbst ein. (Linzer Monatschrift 4 Jahrgang 3 Band pagina 3 —).

Von den Segnungen.

Der Seelsorger soll keine anderen Benedictionen vornehmen, als die allgemein von der Kirche gutgeheissen, und nach landesfürstlichen und Diöcesanverordnungen erlaubt sind. Für den gröſsten Theil unserer Christen ist es ein unverkennbares Bedürfniſs, sowohl über die wahre Absicht und die Wirkungen der kirchlichen Benedictionen, als auch über das Auſserwesentliche derselben, und den Sinn der dabey

bey vorkommenden Ceremonien einen gründlichen Unterricht zu ertheilen. Denn da die Leute, und insbesondere das Landvolk den geweihten Dingen eine innere übernatürliche Kraft zuschreiben, sie bald zur Abtreibung des Satans, bald zur Hilfe der armen Seelen, hauptsächlich aber für irdische Angelegenheiten zu gebrauchen pflegen, wodurch das kindliche Zutrauen an die allwaltende väterliche Vorsorge Gottes für die Menschen untergraben, das Volk in der herrschenden Meinung von der großen Macht des Satans auf Erden, in der Anhänglichkeit an das Zeitliche, und in dem Wahne, als ob die Religion fürs Irdische da wäre, immer mehr bestärkt, und von der Anwendung der ordentlichen natürlichen Mittel und Kräfte abgehalten wird: so belehre der Seelsorger seine Gemeinde, 1) daß alle Benedictionen überhaupt keinen anderen Zweck haben, als bey den Anwesenden fromme Gedanken und Empfindungen hervorzubringen, durch die äußere Handlung uns theils an die, um sich des göttlichen Segens würdig zu machen, erforderliche Disposition, theils an die geistliche Bestimmung gewisser Dinge, theils an Gott, als den Geber alles Guten, theils an den weisen, zweckmäßigen und dankbaren Gebrauch seiner Wohlthaten, theils an gewisse Religionslehren zu erinnern, und auf solche Art die innere Andacht zu befördern; daß man also 2) von diesen Segnun-

nungen, mit denen keine besondere Verheissung der Gnade, wie bey den Sacramenten, verbunden ist, und die bloss eine Art christlicher, durch äusserliche Zeichen ausgedrückter, und von dem Altarsdiener im Namen der Kirche Gott dargebrachter Fürbitten sind, keine andere Kraft, als welche die Kirchengebethe überhaupt haben, mithin keine wunderbaren Wirkungen, am wenigsten aber dergleichen zur Erlangung irdischer Güter und Abwendung zeitlicher Uebel erwarten dürfe; welches an sich schon dem Zwecke der christlichen Religion, die mit allen ihren Lehren und Anstalten nur Heiligung und Seligmachung der Menschen beabsichtiget, geradezu widerspräche, auch eine strafwürdige Versuchung Gottes wäre. Er mache ihnen auch 3) begreiflich, dass die kirchlichen Benedictionen keineswegs, wie die heil. Sacramente, zu den wesentlichen und unveränderlichen Religionsgegenständen, sondern zu den zufälligen Nebendingen gehören, die nach den Umständen der Zeit ohne Nachtheil für die Religion verändert werden können. Er erkläre ihnen 4) den Sinn der bey solchen Segnungen üblichen Ceremonien, indem er ihnen sagt, wie a) durch das Zeichen des heil. Kreuzes angedeutet werde, dass wir nur durch Christum und die Kraft seines Kreuzesopfers auf den göttlichen Segen hoffen dürfen, und also auf dieses unendliche Verdienst unser ganzes Vertrauen ha-

ben

ben sollen; wie b) die Besprengung mit Weihwasser uns zur bussfertigen Gesinnung, zur Reinigung der Seele von den Flecken der Sünde, um der Gnade Gottes theilhaftig zu werden, ermuntern soll; wie uns c) die Räucherung anzeigt, dass auch unser Gebet auf eine Gott wohlgefällige Art aus einem reinen, frommen, vor Liebe entbrannten Herzen zum Himmel aufsteigen müsse; wie uns endlich d) die Salbung an die sanft eindringende heilsame Kraft des heil. Geistes, dessen Beystand den Gläubigen vermittelst der Benediction von Gott erflehet wird, erinnere. e) Auch kommen bey manchen Benedictionen theils eigene Exorcismen vor, wie bey der Weihe des Salzes und Wassers, theils wird in den dabey üblichen Gebethen von dem Satan und seinen Nachstellungen Meldung gemacht. Da nähmlich auch die leblosen Dinge, sofern die Menschen einen unerlaubten sündhaften Gebrauch davon machen, gleichsam in der Gewalt des Satans, als des Urhebers alles Bösen, sich befinden; so kann der Ausdruck: dass Gott diese Dinge von der Gewalt des Satans befreyen wolle, keinen anderen Verstand haben, als: Gott wolle allen bösen, unmoralischen Gebrauch derselben verhüten. — Daraus folgere der Religionslehrer, was die Christen bey den kirchlichen Segnungen zu denken, und welchen Gebrauch sie von den geweihten Dingen zu machen haben. 5) Er berichtige besonders die

Be-

Begriffe, welche das Volk mit den Segnungen mit dem Hochwürdigen zu verbinden pflegt; es schreibt diesem Segen eine innere sacramentalische Kraft zu, die sich über alle Abwesende gleichsam ausgiesse, es zieht ihn dem christlichen Unterrichte, dem ordentlichen Gebethe und anderen Andachtsübungen weit vor; es betrachtet ihn als die Hauptsache des nachmittägigen Gottesdienstes, und begnügt sich, wenn es, mit Versäumung der christlichen Lehre und des Gebeths, nur dem Segen beywohnt; es schätzet die Segenmessen weit höher, als andere Messen, und wünscht diese Segen nur so sehr; indem er auf eine bescheidene Art ihm zeigt: a) daß der Segen mit dem Hochwürdigen theils eine feyerlichere Darstellung des heil. Sacraments zur öffentlichen Anbethung, theils ein Gebeth der Kirche um Segen für das Volk sey, dessen Wirkung immer von der Würdigkeit und Disposition eines jeden einzelnen abhängt; er sey nicht göttlicher Einsetzung, und habe keine Verheissung einer übernatürlichen Gnade; Indem b) dieser Segen im christlichen Alterthume gar nicht einmahl Statt haben konnte; ja die Gläubigen selbst bekamen nur bey der Communion (denn die Aufwandlung wurde erst im zwölften Jahrhunderte eingeführt, Bona rer. liturg. lib. 2. c. 13.) das Allerheiligste zu Gesicht, wie dieses noch heut zu Tage in der griechischen Kirche der Fall ist. Das heil. Abend-

mahl wurde an einem vom Altare abgesonderten Orte, der sich in der Wand oder in einer Säule der Kirche befand, aufbehalten, und der Ursprung der theophorischen Procession ist vom Anfange des 14ten Jahrhunderts beyläufig v. J. 1312 — 1320, und nur von der Zeit schreiben sich die Segnungen her. Was aber den Gebrauch betrifft, mit dem Hochwürdigsten den Segen beym Abspeisen zu geben, so sagt Benedict. XIV, daſs er davon keinen Grund habe finden können. (Instit. eccl. 30. n. 23.) Linzer Monatschr. 2 Jahrg. 1 Bd. p. 282. 2 Bd. p. 48.

Von den Processionen.

Nebst den Benedictionen gehören auch zu den in der katholischen Kirche üblichen Religionsgebräuchen, die von ihr bey gewissen Gelegenheiten angeordneten feyerlichen Aufzüge, die man Processionen, Umgänge, Bittgänge zu nennen pflegt. Daſs sie nicht zu den wesentlichen und nothwendigen, von Christo selbst getroffenen Anstalten, sondern zu den zufälligen menschlichen Einrichtungen der Kirche gerechnet werden müssen, zeigt die Geschichte ihres späteren Ursprungs. Bey ihrem Entstehen hieſs

man

man die Bittgänge Litaneyen (von dem Worte λιτανειαι und λιται Flehungen, demüthige Gebethe). Daſs die kirchlichen Proceſſionen geeignet ſind, der Andachtsübung eine gewisse Feyerlichkeit und einen in die Sinne fallenden Glanz und Schimmer zu geben, und auf solche Art bey den Theilnehmern und Zuschauern den Begriff von Gröſse und Erhabenheit, und die diesem Begriffe entsprechenden Empfindungen der religiösen Ehrfurcht zu erwecken, kann nicht geläugnet werden. Die vorzüglichſte Abſicht der Kirche aber bey den Bittgängen iſt: 1) Daſs wir dadurch ein öffentliches Zeugniſs ablegen, wie Gott überall verehrt werden könne und solle, und daſs er nicht in Tempeln, von Menschenhänden gebauet, eingeschlossen, sondern daſs die ganze Welt sein Tempel und Altar sey; 2) Daſs wir öffentlich dort, wo ſich die Spuren seiner allmächtigen und wohlthätigen Wirksamkeit so ſichtbar zeigen, besonders auf dem Felde, uns unserer Abhängigkeit von ihm erinnern, unser Vertrauen zu ihm ſtärken, seine Güte, Weisheit und Macht preisen, ihm für die empfangenen Wohlthaten an der Stelle ihres Ursprungs danken, ſie weise und pflichtmäſſig zu gebrauchen uns vornehmen, und seinen ferneren Segen erflehen; 3) daſs wir unsere Vereinigung im Glauben und in der Tugend zu erkennen geben, und auf eine öffentliche und feyerliche Art darſtellen, daſs wir Glieder einer

und der nähmlichen Kirche, Kinder eines und des nähmlichen Vaters seyn, dafs die Gemeinschaft der Liebe durch keine Zeit und durch keinen Ort getrennt werde, und dafs wir in dieser brüderlichen Einigkeit beständig bleiben, und unaufhörlich in selber zunehmen wollen.

Um aber die Processionen dieser ihrer Bestimmung näher zu bringen, soll der Seelsorger die Gemeinde a) über den Zweck derselben, und den Sinn der dabey üblichen Kirchengebethe und Ceremonien wohl belehren; Sie b) ermuntern, bey jener Art von Andachtsübung sich vor Zerstreuung in Acht zu nehmen, ihre Sinne im Zaume zu halten, den Geist zu versammeln, und mit keinen anderen Gedanken sich zu beschäftigen, als welche auf den Gegenstand des Festes Bezug haben, und die ihm entsprechenden Empfindungen in uns erwecken und erhalten; damit auf diese Art die eigene Andacht, und durch die äufserlichen Zeichen derselben auch die wechselseitige Erbauung befördert werde. Er selbst soll sich c) mit Anstand und Würde benehmen, und dafür sorgen, dafs auch von den Mitgehenden und Zuschauern allenthalben Stille, Sittsamkeit und Ehrerbiethigkeit beobachtet, und dafs alles, was zur Zerstreuung und Beschäftigung des Vorwitzes dient, und die Andacht stört, soviel möglich entfernt werde. Endlich soll er d) während des Zuges passende

de und von der Obrigkeit gutgeheissene Gebethe bethen, und Lieder ſingen lassen, die dazu geeignet ſind, die Aufmerksamkeit anzuziehen, und die Herzen in eine fromme Stimmung zu versetzen.

Vorzüglich aber soll der Seelsorger die Proceſſionen ja nicht vervielfältigen, sondern es bey denen bewenden lassen, die durch kirchliche und landesherrliche Gesetze angeordnet ſind. Denn 1) iſt, der Erfahrung gemäſs, bey einem groſsen Theile der Menschen von solchen Bittgängen, wegen der dabey eintrettenden häufigen Veranlassungen zur Zerſtreuung, keine Frucht in Hinſicht auf innere Andacht zu erwarten. Sie erhalten und befeſtigen 2) das Volk in der abergläubischen Meinung, daſs die Proceſſion selbſt gleichsam eine magische Kraft habe, vermöge der ſie an und für ſich, unabhängig von der Andacht und Würdigkeit derjenigen, die daran Theil nehmen, wirksam sey, und Gott so zu sagen zur Hilfsleiſtung nöthige, mithin das dabey verrichtete Gebeth vor dem Gebethe in der Kirche einen gröſseren Vorzug behaupte. Dazu kommt noch, wenn der Gang zu einer berühmten Wallfahrtskirche geschieht, das falsche Vertrauen auf das individuelle Bild oder den Ort, bey dem man das Heil zu finden glaubt. 3) Wird die Proceſſion an einem Werktage gehalten, so werden dabey die pflichtmäſſigen Be-

rufs-

rufsgeschäfte versäumt, und ist sie an einem Sonn-oder Feyertage, so ist die traurige Folge davon diese, daſs so viele Menschen dem mit den Pfarrgottesdienste verbundenen Religionsunterrichte entzogen werden. Auch geben dergleichen Processionen 4) Gelegenheit zu verschiedenen Unordnungen und Ausschweifungen unter Weges und in den Gasthäusern, in denen die Einkehr genommen wird. Man kann endlich 5) noch hinzufügen, daſs durch öffentliche religiöse Aufzüge, wobey die Zerstreuung und Unehrerbiethigkeit der Mitgehenden und das Mechanische ihrer Andacht so sehr in die Augen fällt, die Akatholischen, Freydenker und leichtsinnige Menschen zum Gespötte und zur Verunehrung unserer heil. Religion den ersten Anlaſs bekommen. Der vernünftige Seelsorger wird daher, weit entfernt, die Processionen zu befördern, es sich vielmehr angelegen seyn lassen, das Volk durch Belehrung davon abzubringen. Zwar wäre es aller Klugheit zuwider, im öffentlichen Religionsvortrage sich directe oder gar mit Ungestümm und Hitze dagegen zu erklären; weil man dadurch diejenigen, denen die Processionen noch immer eine heilige Angelegenheit sind, wider sich aufbringen, und so der guten Sache mehr schaden, als nützen würde. Der Seelsorger stelle dem Volke vor, 1) daſs die Kirche der eigentliche, bestimmte und eingeweihte Ort zum gemeinschäftlichen Gebe-

the sey, daſs hier, wo das heil. Altarsſacrament aufbewahret wird, und die heil. Geheimniſse gefeyert werden, wo uns alles zu frommen Gedanken und Empfindungen einladet, und wo man der Zerſtreuung nicht so sehr ausgesetzt iſt, die Andacht weit besser ſtatt finden könne. Man erkläre ſich 2) gegen das Vorurtheil, als ob irgend eine beſtimmte Andachtsübung an ſich eine vorzügliche Kraft hätte, und als ob es bey dem Gebethe und dessen Erhörung nur auf die äuſsere Form, nicht auf die Uebereinſtimmung unserer inneren Geſinnung und unseres Wandels mit demselben, und unseres Gebethsgegenſtandes mit den weisen und heiligen Abſichten Gottes ankomme. 3) Man suche ihnen begreiflich zu machen, daſs alle Gottesdienſtliche Uebungen nur dann einen Werth und ein wahres Verdienſt haben, wenn ſie wirklich die innere gute Geſinnung und die Erfüllung unserer Pflichten befördern, ohne diese Wirkung aber Gott keineswegs gefällig seyn können; daſs die Anbethung Gottes und die Erlangung seiner Wohlthaten nicht an einen beſtimmten Ort gebunden sey (Joh. 4. 21.) sondern daſs es dabey nur darauf ankomme, mit welchem Herzen wir bethen, und daſs die Erhörung des Gebethes allein von der inneren moralischen Beschaffenheit des Bethers und von der Uebereinſtimmung dessen, um was wir bethen, mit den auf unsere Tugend und Seligkeit gerichteten göttlichen Abſichten ab-

hän-

hänge, daſs in den Bildern keine besondere Wunderkraft liege, um deren Willen ſie zu verehren wären, und daſs es gegen die Lehre der katholischen Kirche sey, von ihnen etwas zu erbitten, oder auf ſie sein Vertrauen zu setzen; die Ehre, die man den Bildern erweiset, beziehe ſich bloſs auf die Urbilder, die uns durch jene vorgeſtellet werden. Man zeige ihnen 4), aus der Abſicht der Kirche bey Errichtung der Pfarreyen, das enge Verhältniſs, in welchem eine Pfarrgemeinde mit ihrem Seelsorger ſteht, die Pflichten der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, die ſie ihrem eigenen Gotteshause schuldig iſt. Man zeige ihnen endlich 5) daſs Gehorsam besser, als Opfer sey; daſs eine Andachtsübung, die gegen die Vorschrift, und mit Eigenſinn, Ungehorsam, Trotz und Feindseligkeit gegen jene, die ſie pflichtmäſſig davon abmahnen, verbunden iſt, unmöglich Gott gefällig, und seinen Segen zu erwerben dienlich seyn könne, daſs ſie in solchen Fällen, wo ſie ſich den Anordnungen ihrer Seelenhirten, denen die Leitung der gottesdienſtlichen Handlungen zukommt, widersetzen, keineswegs als wahre Katholiken erscheinen. Ein solcher Ungehorsam beleidige und betrübe auch die Obrigkeit, ſtöre ſie in der Ausübung ihres wohlthätigen Amtes, und reitze zugleich andere Gemeinden zur Nachahmung.

Wenn der Seelsorger diese Grundsätze dem Volke, und vorzüglich den vernünftigsten und angesehnsten Männern der Gemeinde mit Sanftmuth und Schonung einleuchtend zu machen weiſs, wenn er Vertrauen und Liebe bey seiner Gemeinde besitzt, wenn er endlich sich willig und bereit zeigt, statt der verlangten Procession eine andere erlaubte öffentliche Andachtsübung zu halten, und sie auf eine erbauliche Art einzurichten sucht: so wird es nicht schwer halten, die Pfarrgenossen in einzelnen Fällen, wo sie bey einem besonderen Anliegen den Wunsch nach einer auſserordentlichen Andacht äuſsern, durch deutliche, gründliche und liebreiche Vorstellungen davon abzubringen. (Linzer Monatschr. 3 Jahrg. 1 Bd. pa. 354. 2. Bd. pag. 352.)

Von den Begräbnissen.

Eine anständige Beerdigung der Verstorbenen hat man von jeher bey allen cultivirten Nationen als Pflicht der Menschlichkeit angesehen, und die Versagung dieser Pflicht wurde stets bey Verbrechern für eine Art von Infamie, sonst aber für die gröſste Grausamkeit gehalten.

Die Natur hat dem Menschen den Wunsch in das Herz gelegt, daſs die zurückgelassene Hülle seiner Seele geehrt, und ihr ein anſtändiger Platz angewiesen werde, wo ſie frey von jeder Verletzung in die ordentliche Verwesung übergehen kann. Was die Natur durch so deutliche Gefühle bey allen Menschen äuſsert, das bekräftigte der Glaube an eine Wiederauflebung noch mehr, und macht die natürliche Pflicht, die Todten zu begraben, zur wirklichen Religionsübung, welche die Körper in einen gemeinschaftlichen Ruheplatz versammelt, wo ſie als eine Ausſaat in die Verwesung übergehen, und dann zur Ernte eines neuen verklärten Lebens reifen. Die Vorschriften, welche der Seelsolger bey den chriſtlichen Begräbnissen zu beobachten hat, schreibt das Kirchenrecht vor, und die Begräbniſs-Ceremonien ſind in dem Ritual enthalten. Der Seelsorger soll überdieſs bey dieser liturgischen Handlung 1) den Chriſten begreiflich machen, wie unvernünftig es sey, da Aufwand zu machen, und Pracht zu zeigen, wo der Zeitpunkt eingetretten iſt, in welchem alle vorhergegangene Eitelkeit verschwindet; und daſs es besser und ſicherer sey, ſich bey Lebzeiten durch chriſtliche Tugend, und besonders durch Wohlthätigkeit gegen die Armen Denkmähler zu errichten, als nach ihrem Tode durch prächtige Monumente zu glänzen, und ihnen 2) die sehr alten und rührenden Gebethe, welche

leider

leider in einer fremden Sprache hergesagt werden, erklären. Er soll die Menschen überhaupt an ihre Sterblichkeit erinnern, durch die Hinsicht auf die Zukunft erbauen, den Glauben an Unsterblichkeit und Wiederauflebung, uud die Hoffnung des Wiedersehens nähren und erhalten. (Archiv für die Pastoral. Conf. 1810. 6. Heft.)

In-

Inhaltsanzeige.

Einleitung . . . . . Seite 3.
Erforderliche Beschaffenheit der Religionsgebräuche . . . . — 6.
Von den Versammlungen . . — 17.
Von der Kircheneinrichtung . — 21.
Von Bildern, Statuen und Reliquien — 22.
Vom Pfarr-Gottesdienste . . — 27.
Von der Messe . . . — 32.
Vom Gebethe, Gesang und Musik — 35.
Von der Taufe . . . — 39.
Vom Vorsegnen der Wöchnerinnen — 47.
Von der Firmung . . . — 47.
Vom heiligen Abendmahle . — 50.
Vom Buss-Sacramente . . — 57.
Von der Ehe . . . . — 79.
Von der letzten Oelung . . — 81.
Von den Segnungen . . — 85.
Von den Processionen . . — 90.
Von den Begräbnissen . . — 97.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundriß der Liturgie, oder Vorschriften bey der Verrichtung der liturgischen Handlungen

Innsbruck 1811

Liturg. 546
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10590443-3